

Gericht

Asylgerichtshof

Entscheidungsdatum

01.09.2009

Geschäftszahl

C9 254797-0/2008

Spruch

C9 254797-0/2008/7E

ERKENNTNIS

Der Asylgerichtshof hat durch den Richter Mag. Dr. René BRUCKNER als Vorsitzenden und den Richter Mag. Daniel LEITNER als Beisitzer über die Beschwerde des XXXX, StA. Nepal, gegen den Bescheid des Bundesasylamtes vom 25.10.2004, Zl. 03 24.192-BAS, nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 07.07.2009 zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird gemäß §§ 7 und 8 Abs. 1 AsylG 1997 hinsichtlich der Spruchpunkte I. und II. des angefochtenen Bescheides als unbegründet abgewiesen.

Die Beschwerde wird gemäß § 8 Abs. 2 AsylG 1997 hinsichtlich Spruchpunkt III. des angefochtenen Bescheides mit der Maßgabe unbegründet abgewiesen, dass der Spruchpunkt III. des angefochtenen Bescheides wie folgt zu lauten hat:

"III. Gemäß § 8 Abs. 2 AsylG 1997 wird XXXX aus dem österreichischen Bundesgebiet nach NEPAL ausgewiesen."

Text**E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :****I. Verfahrensgang und Sachverhalt****I.1. Verfahrensgang**

1. Der Beschwerdeführer (in der Folge: Bf.) hat nach unrechtmäßiger Einreise in das österreichische Bundesgebiet am 12.08.2003 am Flughafen Wien-Schwechat vor einem Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes der Bundespolizeidirektion Schwechat (in der Folge: BPD Schwechat) einen Asylantrag gemäß § 3 des Asylgesetzes 1997, BGBl. I Nr. 76/1997 (in der Folge: AsylG 1997), gestellt.

Am 12.08.2003 wurde der Bf. vor einem Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes der BPD Schwechat niederschriftlich erstbefragt.

Der Bf. hat den Asylantrag am 13.08.2003 beim Bundesasylamt, Außenstelle Traiskirchen (in der Folge: BAT), persönlich eingebracht.

Am 21.10.2004 wurde der Bf. vor dem Bundesasylamt, Außenstelle Salzburg (in der Folge: BAS), niederschriftlich im Asylverfahren einvernommen.

Das Bundesasylamt wies mit Bescheid vom 25.10.2004, Zl. 03 24.192-BAS, zugestellt durch Hinterlegung am 30.10.2004, den gegenständlichen Asylantrag des Bf. gemäß § 7 AsylG 1997 ab (Spruchpunkt I.), erklärte die

Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung des Bf. nach Nepal gemäß § 8 Abs. 1 AsylG 1997 für zulässig (Spruchpunkt II.) und wies den Bf. gemäß § 8 Abs. 2 AsylG 1997 aus dem österreichischen Bundesgebiet aus (Spruchpunkt III.).

2. Gegen den og. Bescheid des Bundesasylamtes richtet sich die beim BAS am 08.11.2004 fristgerecht eingelangte Berufung des Bf. an den Unabhängigen Bundesasylsenat (in der Folge: UBAS) vom 03.11.2004. Darin beantragte der Bf. die Anordnung einer Ergänzung des Ermittlungsverfahrens aufgrund der offensichtlichen Mangelhaftigkeit des Verfahrens, um unter Beiziehung eines geeigneten Dolmetschers seine Fluchtgründe erneut darlegen zu können; oder die Feststellung, dass er Flüchtling im Sinne des § 7 AsylG 1997 und der Genfer Flüchtlingskonvention sei; oder die Feststellung, dass seine Abschiebung nach Nepal gemäß § 8 Abs. 1 AsylG 1997 und seine Ausweisung gemäß § 8 Abs. 2 AsylG 1997 unzulässig seien; sowie in eventu ihm gemäß § 15 AsylG 1997 eine befristete Aufenthaltsberechtigung für ein Jahr zu erteilen.

Die gegenständliche Berufung des Bf. und die dazugehörigen Verwaltungsakten wurden dem UBAS am 12.11.2004 vom Bundesasylamt vorgelegt.

3. Der seit 01.07.2008 für die Behandlung der nunmehrigen Beschwerde zuständige Asylgerichtshof führte in der gegenständlichen Rechtssache am 07.07.2009 eine öffentliche mündliche Verhandlung durch, an der der Bf. persönlich teilnahm. Ein Vertreter des Bundesasylamtes nahm an der Verhandlung nicht teil.

Das Bundesasylamt als belangte Behörde beantragte schriftlich die Abweisung der gegenständlichen Beschwerde.

I.2. Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens

I.2.1. Beweisaufnahme

Zur Feststellung des für die Entscheidung maßgebenden Sachverhaltes wurde im Rahmen des Ermittlungsverfahrens Beweis erhoben durch:

Einsicht in den dem Asylgerichtshof vorgelegten Verwaltungsakt des Bundesasylamtes, beinhaltend die Niederschriften der Erstbefragung vom 12.08.2003 und der Einvernahme vom 21.10.2004 sowie die Berufung des Bf. vom 03.11.2004 (OZ 0).

Einvernahme des Bf. im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung vor dem Asylgerichtshof am 07.07.2009 (OZ 6).

Einsicht in folgende, vom Bf. in der mündlichen Verhandlung vor dem Asylgerichtshof vorgelegte und jeweils in Kopie zum Akt genommene Dokumente (OZ 6, Anlagen ./A):

ein nepalesischer Staatsbürgerschaftsnachweis des Bf.;

eine Studienbestätigung des "XXXX";

eine Studienerfolgsbestätigung der "XXXX".

Einsicht in ein vom Bf. in der mündlichen Verhandlung vor dem Asylgerichtshof vorgelegte Schreiben des "XXXX" samt englischer Übersetzung (OZ 6, Anlagen ./B);

Einsicht in folgende, in der mündlichen Verhandlung eingebrachte Erkenntnisquellen betreffend die allgemeine Lage im Herkunftsstaat des Bf.:

Asian Centre for Human Rights, "South Asia Human Rights Index 2008" vom 01.08.2008 (ACHR, Index 2008).

Brüser Christian, "Aktualisiertes Gutachten zum Fall T.H.P." an den UBAS vom 29.03.2008 (Brüser, Gutachten 2008).

Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten, "Nepal" vom 18.11.2008 (BMEIA, Nepal 2008).

CIA, "The World Factbook - Nepal" vom 22.01.2009 (CIA, Nepal 2009).

Deutsches Auswärtiges Amt, "Verwaltungsstreitverfahren wegen Asylrechts bzw. Abschiebeschutz" vom 28.12.2007 (DAA, Asylrecht 2007).

Deutsches Auswärtiges Amt, "Verwaltungsstreitverfahren wegen Asylrecht bzw. Abschiebeschutz" vom 30.10.2008 (DAA, Asylrecht 2008).

Human Rights Watch, "Nepal: Appeasing China. Restricting the Rights of Tibetans in Nepal" vom 24.07.2008 (HRW, Tibetans in Nepal 2008).

Human Rights Watch, "Nepal: Send Human Rights Bills to Parliament" vom 29.01.2009 (HRW, Human Rights Bills 2009).

Human Rights Watch, "World Report - Nepal, 2009 (Events of 2008)" (HRW, Nepal 2009).

Integrated Regional Information Networks (IRIN), "Nepal: Fighting back against the child widow taboo" vom 30.12.2008 (IRIN, Child Widow Taboo).

International Crisis Group, "Nepal's election and beyond, Asia Report No 149" vom 02.04.2008 (ICG, Nepal 2008).

Schweizerische Flüchtlingshilfe, "Situation in Nepal - Auskunft der SFH-Länderanalyse" von Helena Lisibach vom 25.10.2007 (SFH, Länderanalyse 2007).

Schweizerisches Bundesamt für Migration, "Focus Tibet - Dokumente" von 01.09.2008 (BFM, Tibet 2008).

Steiner Sheela, "Sachverständigen-Gutachten" an den UBAS vom 11.01.2008 (Steiner, Gutachten 2008).

UK Home Office - UK Border Agency, "Country of Origin Information Key Documents - Nepal" vom 06.05.2008 (UKHO, Nepal 2008).

UNHCR, "UNHCR's Position On The International Protection Needs Of Asylum Seekers From Nepal" vom Juli 2007 (UNHCR, Position 2007).

Universität Kassel - AG Friedensforschung, "Nepals Maoisten auf Einheitspfad" vom 15.01.2009 (AGF Kassel, Nepals Maoisten 2009).

UN High Commissioner for Human Rights, "Report of the United Nations High Commissioner for Human Rights on the human rights situation and the activities of her office, including technical cooperation, in Nepal" vom 03.03.2009 (HCHR, Report 2009).

UN Security Council, "Report of the Secretary-General on the request of Nepal for United Nations assistance in support of its peace process" vom 02.01.2009 (UN-SC, Nepal 2009).

US Department of State, "Country Reports on Human Rights Practices - 2007, Nepal" vom 11.03.2008 (USDS, Nepal 2007).

US Department of State, "International Religious Freedom Report - 2008, Nepal" vom 19.09.2008 (USDS, Religious Freedom Report 2008).

I.2.2. Ermittlungsergebnis (Sachverhalt)

Der Asylgerichtshof geht auf Grund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens von folgendem für die Entscheidung maßgebenden Sachverhalt aus:

a) Zur Person des Beschwerdeführers:

1. Die Identität des Bf. steht fest: Der Bf. heißt XXXX, ist am XXXX im nepalesischen Kalender (= XXXX) in XXXX (Nepal) geboren, Staatsangehöriger der Demokratischen Bundesrepublik Nepal, zugehörig zur Volksgruppe der Magar. Der Bf. bekennt sich sowohl zur hinduistischen als auch zur buddhistischen Religionsgemeinschaft, wobei er nach eigenen Angaben mehr Buddhist als Hindu sei. Die Muttersprache des Bf. ist Nepali.

2. Der Bf. ist ledig, hat keine Kinder und lebt auch nicht in einer ständigen Lebensgemeinschaft. Der Bf. spricht ein wenig Deutsch. Einen Deutschkurs hat der Bf. bislang nicht besucht. Der Bf. ist in Österreich ohne Beschäftigung. Der Bf. besucht weder Kurse, eine Schule oder eine Universität und ist auch nicht aktives Mitglied in einem Verein. Der Bf. hat in Österreich keine Verwandten. Der Bf. ist strafgerichtlich unbescholten; ein Aufenthaltsverbot oder Rückkehrverbot wurden gegen den Bf. nicht verhängt.

Der Bf. unterhält nach wie vor ca. alle zwei Monate telefonischen Kontakt mit seinem in XXXX lebenden Onkel sowie unregelmäßigen Kontakt per E-Mail mit einem Freund in Nepal. Die Eltern und die Geschwister des Bf. (drei Brüder und eine Schwester) leben in XXXX (Nepal).

3. Der Bf. hat in Nepal insgesamt 18 Jahr in der Schule und am College verbracht. Der Bf. studierte zwei Jahre am "XXXX" in XXXX und dann drei Jahre am College der XXXX in XXXX das Studienfach Management. Der Bf. brach das Studium ab, weil er auch nach zweimaliger Wiederholung nicht alle Prüfungsgegenstände bestanden hatte.

Der Bf. ist in seinem Heimatstaat weder vorbestraft noch wurde er jemals inhaftiert und hatte auch mit den Behörden seines Heimatstaates nie Probleme.

4. Der Bf. hat Nepal am 19.06.2002 legal mit seinem eigenen Reisepass verlassen und ist nach Bangkok (Thailand) gereist, wo er sich für zehn bis elf Monate aufhielt. Danach reiste der Bf. nach Jordanien, wo er sich ca. zehn Tage aufhielt. Danach kehrte der Bf. wieder nach Bangkok zurück. Von dort reiste der Bf. über Kalkutta und Neu-Delhi (Indien) schlepperunterstützt mit dem Flugzeug bis nach Österreich, wo er am 11.08.2003 unrechtmäßig einreiste und am folgenden Tag den gegenständlichen Asylantrag stellte.

5. Ein konkreter Anlass des Bf. für das Verlassen seines Heimatstaates konnte nicht festgestellt werden. Gründe des Bf. für das Verlassen seines Heimatstaates waren schließlich die dortigen Lebensbedingungen und die Unzufriedenheit mit dem in seinem Heimatstaat herrschenden politischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen System sowie die Suche nach besseren Lebensbedingungen und Verdienstmöglichkeiten im Ausland.

Asylrelevante Gründe für das Verlassen seines Heimatstaates und Gründe, die eine Rückkehr des Bf. in seinen Heimatstaat unzulässig machen würden, wurden nicht festgestellt.

b) Zur Lage im Herkunftsstaat des Beschwerdeführers:

Der Asylgerichtshof trifft auf Grund der in der mündlichen Verhandlung eingebrachten aktuellen Quellen folgende entscheidungsrelevante Feststellungen zum Herkunftsstaat des Beschwerdeführers:

1. Zur politischen Lage in Nepal:

Von 1955 bis 1972 hatte König Mahendra die Macht inne. Nach dessen plötzlichen Tod folgte ihm sein Sohn Birendra (1972-2001) auf den Thron nach. Erst im Jahr 1990 wurde auf Druck der von Indien unterstützten Demokratiebewegung das Mehrparteiensystem eingeführt. Nepal wurde zur konstitutionellen Monarchie. Die ersten demokratischen Wahlen im bis dahin autokratischen "Hindu-Königreich" fanden im Mai 1991 statt. Im Juni 2001 wurden König Birendra und ein Großteil seiner Familie ermordet, worauf ihm sein Bruder Gyanendra Bir Bikram Shah Dev nachfolgte. 2002 wurde das Parlament aufgelöst und 2005 erklärte sich Gyanendra zum absoluten Herrscher. In den Jahren 2002 und 2005 gab es zahlreiche Protestkundgebungen und Versuche die konstitutionelle Monarchie abzuschaffen. Im Zuge von Auseinandersetzungen kamen je nach Quellenangaben zumindest 9.000 Menschen ums Leben. Schätzungen der UN zufolge wurden mehr als 12.000 Menschen ermordet und mehr als 100.000 Menschen mussten ihren Wohnsitz verschieben. Zu den stärksten Gegnern der Monarchie und des hinduistischen Klassensystems zählten die Maoisten, die im September 2005 einen dreimonatigen Waffenstillstand verkündeten. Jenem folgte im November 2005 ein von den Maoisten und sieben politischen Parteien ("the Seven Party Alliance - SPA") erarbeiteter 12-Punkte-Plan, demzufolge der König in seiner Macht beschränkt werden und die Demokratie wiederhergestellt werden sollte. Die Situation entschärfte sich schließlich mit der Wiedereinsetzung des Parlaments im April 2006. An der Spitze des Parlaments stand

zunehmend eine Sieben-Parteien-Regierung, zum Premierminister wurde Girija Prasad Koirala ernannt. In der Übergangsverfassung wurden alle politischen Vorrechte des Königs auf den Ministerpräsidenten übertragen und es folgte die Freilassung mehrerer hundert inhaftierter Rebellen. Im Mai 2006 wurde das hinduistische Königreich zu einem säkularen Staat erklärt. Zwischen den Maoisten und der Regierung begannen Friedensverhandlungen, die in einem 25-Punkte umfassenden Verhaltenskodex mündeten.

Am 21.11.2006 wurde der Friedensvertrag zum Ende des 12-jährigen Bürgerkrieges und einem einhergehenden permanenten Waffenstillstand durch den damaligen Premierminister Girija Prasad Koirala und dem Maoistenführer und aktuellen Premierminister Prachanda unterzeichnet (Comprehensive Peace Accord, CPA). Die Maoisten sollten als legitime politische Partei mit gleichen Rechten anerkannt werden.

Im Jänner 2007 wurde eine Interimsverfassung verabschiedet, welche auf den Elementen Volkssouveränität, Mehrparteiensystem, parlamentarische Demokratie, Unabhängigkeit der Rechtsprechung sowie Garantie der Grundrechte und bürgerlicher Freiheiten basiert. Am 1. April 2007 wurde eine Interimsregierung mit 27 Mitglieder eingesetzt, welcher die Maoisten ein halbes Jahr lang mit sechs Ministern angehörten. Die Exekutive lag beim Ministerrat. Der Premierminister G.P. Koirala (Nepali Congress) war de facto Staatsoberhaupt. König Gyanendra hatte jegliche politische Macht verloren. Am 28. Dezember 2007 votierte das Übergangsparlament in Nepal für die Abschaffung der Monarchie und für eine föderale demokratische Republik als Staatsform bis zum Frühjahr 2008. Die Maoisten waren seit dem 31.12.2007 an einer Übergangsregierung beteiligt.

Am 10.04.2008 fanden die Wahlen zur Verfassungsgebenden Versammlung Nepals (Nepalese Constituent Assembly) statt, bei denen die Maoisten als Sieger hervorgingen, jedoch die absolute Mehrheit verfehlten. Die Maoisten (Communist Party of Nepal - Maoist, CPN-M) gewannen 229 von insgesamt 601 Sitzen (davon 575 direkt gewählt), gefolgt von der Nepalesischen Kongresspartei (Nepali Congress, NC) mit 115 und den kommunistischen Vereinten Marxisten-Leninisten (Communist Party of Nepal - Unified Marxist-Leninist, CPN-UML) mit 108 Sitzen. Weitere Sitze entfielen auf das Madhesi Jana Adhikar Forum (54) und die Terai-Madhesi Democratic Party (21), die Sadbhavana Party (9) sowie zahlreiche andere kleinere Parteien.

In ihrer konstituierenden Sitzung am 28.05.2008 beschloss die Verfassungsgebende Versammlung formell die Entmachtung des Königs und es folgte die offizielle Ausrufung der Republik. Am 21.07.2008 wurde Ram Baran Yadav (Kongresspartei) von der Verfassungsgebenden Versammlung zum ersten Präsidenten der Republik Nepal gewählt. Am 15.08.2008 wurde der frühere maoistische Rebellenchef Pushpa Kamal Dahal - bekannt als Prachanda - zum neuen Premierminister Nepals gewählt.

Anfang des Jahres 2009 schlossen sich die Kommunistische Partei Nepals (Maoistisch) und das Maoistische Einheitszentrum Masal zusammen. Die neue Partei nennt sich "Vereinte KPN-Maoistisch" (Unified Communist Party of Nepal-Maoist, UCPN-M); ihr Vorsitzender und von Herbst 2008 bis Mai 2009 Nepals Regierungschef ist Pushpa Kamal Dahal "Prachanda". Jener merkte zuletzt an, dass die Regierung noch nicht fähig sei, die Erwartungen des Volkes zu erfüllen. Die Kommunisten seien im Parlament zwar in der Mehrheit, aber es mangle an vertrauensvollem Miteinander der progressiven Kräfte. Probleme ergeben sich insbesondere dadurch, dass die Nepalesische Kongresspartei, Verlierer der Wahlen 2008, eine destruktive Opposition bildet und von einem beträchtlichen Teil der Medien unterstützt wird. Gegenwärtig herrscht noch dazu ein akuter Energiemangel.

Nächstes Ziel der Regierung ist es, ein Grundgesetz auszuarbeiten, das den Interessen des Volkes entspricht, und die Souveränität Nepals zu sichern. Eine neue Verfassung soll bis Mai 2010 ausgearbeitet werden. Die Regierung hat außerdem Fortschritte gemacht, was den Kontakt mit bewaffneten Gruppen betrifft, aber speziell im Terai-Gebiet gestaltet sich die Situation schwierig. Einen weiteren Konfliktpunkt stellen besetzte Landgebiete dar. Die Maoisten hatten sich verpflichtet jene Gebiete, die sie während dem Bürgerkrieg eingenommen hatten, wieder an die rechtmäßigen Besitzer zu retournieren, was bisher kaum in die Tat umgesetzt wurde.

(AGF Kassel, Nepals Maoisten 2009; vgl. CIA, Nepal 2009; ICG, Nepal 2008; Steiner, Gutachten 2008; Brüser, Gutachten 2008; UKHO, Nepal 2008; UN-SC Nepal 2009; HCHR, Report 2009)

Als Folge eines regierungsinternen Streits über die vom Premierminister angeordnete Entlassung des Armeechefs Rookmangud Katawal kündigte Pushpa Kamal Dahal "Prachanda" am 04.05.2009 seinen Rücktritt als Regierungschef an. Dahal hatte am Vortag Armeechef Rookmangud Katawal entlassen, da sich die Armee weigerte, ehemalige maoistische Guerillakämpfer in ihre Reihen aufzunehmen. Diese Entscheidung führte zum Austritt mehrerer Parteien aus der Regierung Nepals, woraufhin Staatspräsident Ram Baran Yadav die Entlassung Katawals als Armeechef widerrief. Nach seiner Wahl durch das Parlament, die von den Vereinten Maoisten boykottiert worden war, wurde am 25.05.2009 Madhav Kumar Nepal von der CPN-UML als neuer Premierminister angelobt.

Der Staat Nepal ist verwaltungsmäßig in 5 Entwicklungsregionen ("development regions"), diese in 14 Verwaltungszonen ("anchal" oder "zone") und diese wiederum in 75 Distrikte/Bezirke ("jilla" oder "district") eingeteilt. Die Distrikte/Bezirke gliedern sich wiederum in sog. "Village Development Committees - VDC" ("gabisha") und Städte ("municipalities").

Die Todesstrafe wurde in Nepal 1997 für alle Straftaten abgeschafft.

2. Tätigkeit von Menschenrechtsorganisationen:

Die Lage für Menschenrechtsorganisationen hat sich gebessert, einer Vielzahl von NGO's ist es möglich, ohne stärkere Einschränkungen in Nepal ihrer Arbeit nachzugehen und Untersuchungen vorzunehmen. Zwischenfälle halten sich in Grenzen. Zwischen Ende Oktober 2008 und Anfang 2009 wurden Mitglieder der UN selten bedroht, vielmehr wurde die Tätigkeit der Menschenrechtsorganisationen durch Überschwemmungen in einigen Gegenden im Süden des Landes stark behindert. In manchen Gebieten des Landes, insbesondere in der Terai-Region, kommt es jedoch zu Überfällen auf Menschenrechtsaktivisten oder es werden zumindest höhere Geldsummen verlangt, um sich den Zugang zu bestimmten Gegenden zu ermöglichen. Laut Human Rights Watch werden Menschenrechtsaktivisten, insbesondere Frauen, nach wie vor Opfer von Übergriffen. Die "Youth Communist League" war in mehreren gewaltsamen Übergriffen gegen Anwälte, Journalisten und Mitglieder der politischen Opposition involviert. In solchen Fällen wird von der Polizei üblicherweise nicht ermittelt.

Ein Hauptaugenmerk der United Nations Mission in Nepal lag in der geordneten und kontrollierten Waffenrückgabe von Seiten maoistischer Rebellen. Von der UN Mission wurde diesbezüglich eine eigene Abteilung eingerichtet, die schlichtend tätig ist.

(UN-SC, Nepal 2009; vgl. UKHO, Nepal 2008; HRW, Nepal 2009; HCHR, Report 2009)

3. Zur allgemeinen Sicherheitslage in Nepal:

Die Gefahr gewaltsamer Ausschreitungen und terroristischer Anschläge ist trotz des Friedensabkommens zwischen Regierung und Maoisten am 21.11.2006 und trotz Ausrufung der Republik und fortschreitendem Demokratisierungsprozess nicht gebannt, auch wenn sich die Sicherheitslage etwas entschärft hat. Es besteht nach wie vor erhöhte Sicherheitsgefährdung, insbesondere während Massenveranstaltungen und Streiks. In der Hauptstadt des Landes, Kathmandu, ist das öffentliche Leben weitgehend zur Normalität zurückgekehrt, mit vereinzelt Streiks ist zu rechnen. Versorgungslage und Transport funktionieren außerhalb der Zeiten von Massendemonstrationen normal.

Mit Gewaltaktionen der Maoisten, sowie Massendemonstrationen insbesondere im Süden Nepals, muss gerechnet werden. Darüber hinaus kommt es häufig zu Einschränkungen der Bewegungsfreiheit durch Straßensperren auch auf Hauptverkehrsstraßen, wodurch teilweise die touristischen Ziele und auch Flughäfen schwer zu erreichen sind. Durch die maoistischen Anschläge auf Infrastruktur und Telekommunikationseinrichtungen ist die Herbeiholung von Hilfe oft schwieriger geworden ist.

(BMEIA, Nepal 2008; vgl. UKHO, Nepal 2008)

Berichte über umfangreiche Gewaltanwendungen durch die Maoisten gegen Bevölkerung, wie in der Vergangenheit (Verschleppung, Massaker, Angriffe gegen Polizeistationen und gegen Armee-Garnisonen, etc.) sind derzeit nicht bekannt. Die wenigen Einzelfälle, die nach wie vor geschehen, werden von den Maoisten selbst aufgeklärt oder deren Aufklärung zumindest unterstützt. Dies gilt für den gesamten Landesbereich. Davon zu unterscheiden sind die immer noch üblichen Inkassos in Form von Mautgeldern, die von den Maoisten als Straßenerhaltungsbeiträge bezeichnet werden (und für diese teilweise Quittungen ausgestellt werden oder Spenden (nicht durch Gewalt erzwungene "Spenden" wie in Vergangenheit), die von den Maoisten auf der Grundlage irgendwelcher wohltätige Zwecke (Gewerkschaftsbeiträge) verlangt werden. Die Mautgelder werden in bestimmten Gegenden ausnahmslos von allen Straßen- oder Wegbenutzern, auch von Touristen verlangt; es handelt sich hierbei um ein sehr geringes Entgelt.

(Steiner, Gutachten 2008)

Die ca. 30.000 maoistischen Kämpfer wurden registriert und in sieben Lagern kaserniert. Sie erhalten einen Sold und sollen zumindest teilweise in die Streitkräfte eingegliedert werden. Die minderjährigen Kämpfer wurden größtenteils in ihre Heimatdörfer zurückgeschickt. Allerdings ist einem Bericht von Human Rights Watch zu entnehmen, dass noch immer unter 18-jährige in den Reihen der Maoisten zu finden wären und dass auch

unmittelbar vor der Kasernierung noch Minderjährige rekrutiert worden seien. Die ca. 3.000 Waffen der Maoisten werden vom "Joint Monitoring Coordination Committee" (JMCC) kontrolliert, das aus Vertretern der Vereinten Nationen (United Nations Mission in Nepal, UNMIN), der nepalesischen Armee und der Maoisten besteht. Die Maoisten, die Sicherheitskräfte, aber vor allem neue Gruppierungen begehen noch immer vereinzelte Menschenrechtsverletzungen. Jeden Monat kommen dadurch einige Personen ums Leben. (Brüser, Gutachten 2008)

Speziell im Süden des Landes (Terai-Region) kommt es immer noch zu Demonstrationen und zum Teil gewaltsamen Ausschreitungen. Die Bewohner dieser Region, die Madhesis, fühlen sich diskriminiert und nicht repräsentativ im Interimparlament vertreten. Bei den Tätern handelt es sich meist um lokale Gruppierungen wie den Janatantrik Terai Mukti Morcha (JTMM, Volksbefreiungsfront des Terai), die für einen eigenen Staat bzw. mehr Autonomie im Terai kämpfen. Derzeit operieren fast zwei Dutzend gewaltbereite Gruppen im Terai, die teilweise wenig bekannt und untereinander zerstritten sind. (Brüser, Gutachten 2008; vgl. BMEIA, Nepal 2008). Besonders betroffen von Erpressungen und Entführungen sind die Bezirke von Siraha, Saptari, Mahottari und Sarlahi. Erpressungen gehen oft von politischen Bewegungen aus, so unter anderem aktuell von der Kirant Janawadi Workers Party (KJWP). Die KJWP verlangt speziell im Süden des Landes hohe Geldsummen von Zivilisten und droht dabei mit physischer Gewalt. Betroffen von den Drohungen sind häufig Lehrer und Unternehmer.

(vgl. HCHR, Report 2009)

Ein Hauptproblem in Nepal stellt der Umgang mit Verbrechern dar. Jene werden selten bis gar nicht zur Verantwortung gezogen. Sowohl die Armee Nepals als auch die Maoisten haben gute Gründe das Verfolgen von Verbrechern zu verhindern, da sie auf der jeweils eigenen Seite Anhänger zur Verantwortung ziehen müssten. (ACHR, Index 2008).

Von den staatlichen Sicherheitsorganen geht für Personen, die Mitglieder der Maoisten waren oder von diesen zur Mitgliedschaft gezwungen wurde, keine Gefahr mehr aus. Auch für Aktivisten der Demokratiebewegung bzw. Menschenrechtsaktivisten besteht keine Gefahr mehr. Die Maoisten werden jetzt nicht mehr als Terroristen betrachtet. In den Friedensabkommen haben sich die Maoisten verpflichtet, niemanden mehr zu bedrohen und beschlagnahmten Besitz zurückzugeben. In der Praxis haben die Maoisten dies aber noch nicht umgesetzt.

(Brüser, Gutachten 2008)

Menschenrechtsgruppen sagen, dass die ehemaligen Maoisten-Rebellen jene Menschen, die in ihre ehemaligen Dörfer zurückkehren wollen, daran hindern, einschüchtern und ihnen deren Besitz nicht zurückgeben, obwohl sie sich dazu verpflichtet hatten. Die NC, die zweitgrößte Partei in Nepal, hat Ende des Jahres 2008 einige Male das Parlament boykottiert, um Druck auf die Maoisten auszuüben, Gebiete ihren rechtmäßigen Besitzern zu retournieren. Viele Familien haben zu große Angst, um in ihre Dörfer zurückzukehren.

Disappearances: Zwischen Mai 2000 und Jänner 2007 zählte die National Human Rights Commission 2028 Fälle von entführten bzw. verschwundenen Personen. Der Großteil dieser Fälle wurde durch die Nepalesische Armee verübt. Trotz einer Friedensvereinbarung vom 21.11.2006 mit entsprechendem Inhalt, wonach die Namen, Herkunft, Kaste, etc. der Entführten namhaft gemacht werden müssen, hielten sich weder die Regierung noch die Maoisten an diese Regelung. Am 17.02.2007 veröffentlichte das Internationale Komitee vom Roten Kreuz eine Liste von 800 Personen, die nach wie vor verschwunden waren. Die für Entführungen und Morde Verantwortlichen werden kaum zur Rechenschaft gezogen und genießen Immunität/Straflosigkeit.

(ACHR, Index 2008; vgl. UKHO, Nepal 2008)

Die nepalesische Regierung hat sich Anfang des Jahres 2009 dazu entscheiden, jeweils eine entsprechende "Commission for Disappearances" sowie eine "Commission for Truth and Reconciliation" einzurichten. Des Weiteren soll ein entsprechendes Gesetz verabschiedet werden, das erzwungene Entführungen unter Strafe stellt.

(HRW, Human Rights Bills 2009)

Maoisten: Am 23.01.2007 beauftragte der UN-Sicherheitsrat die United Mission in Nepal (UNMIN), die im Friedensabkommen vorgesehene Entwaffnung und Registrierung von maoistischen Kämpfern der People's Liberation Army (PLA) und des nepalesischen Militärs zu überwachen, die Vorkehrungen technisch zu unterstützen sowie die Wahl einer verfassungsgebenden Versammlung zu kontrollieren. Gemäß dem Friedensabkommen vom November 2006 sollten alle maoistischen Kämpfer in Lager zugeteilt und ihre Waffen

eingelagert werden. Im Übereinkommen wurde zudem festgehalten, dass die nepalesische Armee im Gegenzug gleich viele Waffen in die Obhut der UNMIN geben muss und ihre Kasernen nicht verlassen darf (außer für Aufgaben wie Grenzschutz). Nur bewaffnete maoistische Kämpfer hatten sich auf der Grundlage der Friedensvereinbarungen in die von der UNMIN kontrollierten Lager zu begeben. Maoisten, die nicht der People's Liberation Army (PLA) angehörten, waren/sind davon nicht betroffen. Der Aufenthalt in den Camps ist freiwillig, und als Kämpfer wird von der UNMIN nur akzeptiert, wer volljährig und vor dem 25.05.2006 in die PLA rekrutiert wurde. Damit die maoistischen Kämpfer der PLA freiwillig in den Lagern bleiben, erhält jeder Kämpfer monatlich eine Geldzahlung der nepalesischen Regierung. Aus den nepalesischen Medien ergibt sich, dass die erste Phase dieses Prozesses schon abgeschlossen ist, eine Phase, in welcher mehr als 30.000 Maoistische Kämpfer registriert und 3.000 Waffen in Containern untergebracht wurden. Die Lebensbedingungen in den Maoistenlagern werden, was die Versorgung mit Nahrung und Kleidung, die hygienischen Verhältnisse und die Behausungen anbelangt, immer wieder kritisiert. Es ist in den Lagern zudem wiederholt zum Ausbruch von Epidemien gekommen, und die CPN-M stellt immer wieder die Forderung, die Bedingungen in den Lagern zu verbessern: Nicht selten geschieht es, dass Kämpfer die Lager aus diesen Gründen verlassen.

(SFH, Länderanalyse 2007)

Die Bereitschaft der Maoisten zur friedlichen Zusammenarbeit ist seit April 2006 stark gestiegen. Die Maoisten waren seit dem 31.12.2007 an einer Übergangsregierung beteiligt, gingen bei den letzten Wahlen als stärkste Partei hervor und stellten mit ihrem Führer Prachanda den ersten Premierminister. Es gibt keinerlei Erkenntnisse darüber, dass die Maoisten gegenwärtig versuchen würden, Kämpfer zu rekrutieren. Zur derzeitigen Situation laufen Verhandlungen darüber, wie ehemalige maoistische Rebellen in die Nepal Army (NA) integriert werden können.

(Steiner, Gutachten 2008)

Das Friedensabkommen von 2006 verbietet das Heranziehen von unter 18-jährigen Kindern als Soldaten. Die Maoisten rekrutieren jedoch weiterhin Minderjährige. Laut der United Nations Mission in Nepal (UNMIN) wurden im Dezember 2007, 2.973 unter 18-jährige Soldaten festgestellt, wobei sich Tausende Soldaten den Überprüfungen entzogen (USDS, Nepal 2007)

Human Rights Watch schätzte, dass es sich bei 6.000 bis 9.000 der Maoistischen Kämpfer, die in den UN-Camps registriert waren, um Minderjährige handelte.

(ACHR, Index 2008)

Terai: Das Terai-Gebiet liegt im Süden des Landes und umfasst unter anderem die Bezirke Sunsari, Rajbiraj, Siraha sowie Janakpur, wo die Volksgruppen der so genannten "Madhesis" (Tharus, Rajbansis etc.) leben. Die ersten stärkeren Unruhen im Terai begannen Mitte Jänner 2007, als führende Anhänger der Madhesi ohne Rechtsgrundlage verhaftet wurden. Streiks und Demonstrationen gerieten zunehmend außer Kontrolle. Im Jänner 2008 kamen 14, bis Oktober 2008 zumindest 130 Zivilisten ums Leben und tausende Menschen mussten in andere Teile des Landes ziehen. Diese bürgerkriegsähnlichen Zustände resultierten vor allem aus Abspaltungsbestrebungen dieser Volksgruppen und dort ansässiger Parteien, wie beispielsweise die Tarai Madhesh Loktantrik Partei, Partei der Jantantrik Tarai Muktimorcha, Madhasi Forum etc. Manche dieser Parteien waren ursprünglich von den Maoisten unterstützt worden bzw. haben sich von den Maoisten abgespalten.

Ein weiterer Konfliktpunkt liegt darin, dass sich die Madhesis von der nepalesischen Regierung nicht als gleichwertige Bürger betrachtet, sondern benachteiligt fühlen, was sie auf ihre indischen Wurzeln zurückführen. Zusätzlich kommt es zu ethnischen Konflikten zwischen den Madhesis und den Pahades, einer Volksgruppe, die in das Terai-Gebiet gezogen ist, große Landesflächen besitzt und Terai's Politik und Wirtschaft beherrscht. Pahades Angehörige wurden mit dem Leben bedroht, sollten sie sich nicht aus der Terai-Region zurückziehen. Aber auch unter den Madhesis sind einige Familien spurlos verschwunden, nachdem sie sich geweigert hatten die militanten Gruppen der Madhesis zu unterstützen.

Unzufriedenheit entsteht weiters durch die Tatsache, dass das Terai den ertragreichsten und produktivsten Teil des Landes darstellt, viele Bewohner des Gebiets aber mit weniger als \$1 per Tag auskommen müssen. Die Dachorganisation einiger Terai-Autonomiegruppen Madhesi People's Rights Forum hat am 30.08.2007 einen Vertrag mit der Regierung geschlossen, in dem es auf weitere Protestaktionen verzichtet, weil den Terai-Bewohnern Autonomierechte in der neuen Verfassung zugesichert wurden. Die Gewalt hielt aber an. The UN Office for the Coordination of Humanitarian Affairs berichtete Mitte Oktober 2008 von der Bereitschaft zumindest mancher der bewaffneten Madhesi Anhänger an Friedensgesprächen. Voraussetzung sei allerdings,

dass die Regierung sämtliche Madhesi Gefangene freilasse. Der radikalsten Vertreter der Madhesis fordern einen eigenen Bundesstaat.

(ACHR, Index 2008; vgl. Brüser, Gutachten 2008; Steiner, Gutachten 2008; UKHO, Nepal 2008; UN-SC Nepal 2009)

4. Versorgungslage in Nepal:

Der Binnenstaat Nepal befindet sich in Asien, umschlossen von der autonomen Region Tibet der Volksrepublik China im Norden, sowie von Indien im Süden, Westen und Osten. Nepal verfügt bei einer Fläche von 147.181 km² über eine Einwohnerzahl von ca. 30 Millionen, was einer hohen Bevölkerungsdichte von ca. 192 Einwohnern pro km² entspricht. 58% der Bewohner sind zwischen 15 und 64 Jahre alt, das Durchschnittsalter beträgt rund 20 Jahre.

Naturräumlich lässt sich Nepal in die drei Hauptregionen Terai, Mittelland und Hochgebirge gliedern. Das Teraigebiet beherbergt rund 47% der Bevölkerung und gilt als das bedeutendste Wirtschafts- und Siedlungsgebiet des Landes, obwohl es nur 14% der Landesfläche ausmacht. In dieser Region entstehen die meisten neuen Städte. Im Mittelland, das den Übergang vom Teraigebiet im Süden hin zur Himalayaregion im Norden bildet, leben rund 45% der Bevölkerung auf 30% der Landfläche. Größtes Bevölkerungszentrum ist das Kathmandu-Tal. Jenes umfasst die Hauptstadt Kathmandu, die Stadt Lalitpur, die Nachbarstadt Bhaktapur und einige kleinere Städte wie Madyapur-Timi, Kirtipur, Banepa, Dhulikhel und Panauti.

Die Bevölkerung Nepals ist zum Großteil ländlich und bäuerlich geprägt, der Anteil der Stadtbewohner ist mit 15% ein sehr geringer. 68% der nepalesischen Bevölkerung arbeiten in der Landwirtschaft, die Hauptstütze der Wirtschaft, 17% in der Industrie. 90% aller Unternehmen sind Kleinbetriebe, die einen wichtigen Beitrag zur Beschäftigung leisten, aber nur 4% zum Bruttoinlandsprodukt beitragen. Öffentliche Großunternehmen, staatlicherseits subventioniert, sind ein Hindernis für den freien Wettbewerb. Die nepalesische Wirtschaft ist faktisch weitgehend privat-/marktwirtschaftlich verfasst, aber auch durch starre sozialstaatliche Elemente sowie privilegierte Staatsunternehmen geprägt.

Die Wirtschaftspolitik ist entwicklungsorientiert (vor allem Armutsbekämpfung). Die neue Regierung verfolgt eine überwiegend marktwirtschaftliche Politik und setzt Bemühungen zur Liberalisierung und Privatisierung der Wirtschaft fort. Bürokratisierung und überzogene gesetzliche Sozialstandards sowie eine mangelhafte Infrastruktur sind jedoch Hindernisse für die wirtschaftliche Entwicklung. Das größte Entwicklungspotenzial des Landes ist die bisher weitgehend ungenutzte Wasserkraft. Auch der Tourismus birgt noch große Wachstumspotentiale, wenngleich er aufgrund der Konflikte immer wieder Einbußen erfährt.

Es herrscht eine große Wohlstandskluft zwischen der Stadt- und Landbevölkerung, zusätzlich bedingt durch Diskriminierung von Minderheiten, so werden etwa 70% der Bevölkerung von dem brahmanisch beherrschten Kastensystem nicht als gleichwertig anerkannt.

Nepal ist unter den ärmsten und am schlechtesten entwickelten Ländern der Welt. Ca. ein Drittel der Bevölkerung lebt unter der Armutsgrenze. Die Analphabetenrate liegt hoch (54,8% Gesamt, 37,3% Männer, 65,1% Frauen); auf 1000 Einwohner kommen 3,47 Studenten. Das Erwerbseinkommen liegt jährlich bei \$388 pro Person.

(CIA, Nepal 2009; vgl. UKHO, Nepal 2008)

Nepal zählt über 100 verschiedene ethnische Gruppen und Kasten sowie mehr als 70 verschiedene Sprachen und Dialekte, wobei Nepali als offizielle Landessprache mit 58% die am weitesten verbreitete Sprache darstellt. Dahinter folgen unter anderem Maithili (12,4%) und Bhojpuri (7,6%). Die größten Kastengruppen stellen die Brahmanen und die Chhetris. Zu den Volksgruppen zählen etwa die Gurung, Limbu, Newar, Rai, Sherpa, Tamang und Tharu. (CIA, Nepal 2009; vgl. UKHO, Nepal 2008)

Zugang zu Arbeit: Die Möglichkeit, sich in Nepal eine Existenzgrundlage zu schaffen, hängt sehr stark von den individuellen Fähigkeiten, Kenntnissen und der körperlichen Verfassung ab und kann durch Unterstützung seitens Verwandter oder Freunde deutlich erhöht werden. In Nepal herrscht eine hohe Arbeitslosigkeit unter jungen Menschen, sodass jedes Jahr viele Tausend junger Männer als Gastarbeiter in die Golfstaaten reisen, um so zum Familieneinkommen beizutragen. Selbst für unqualifizierte aber gesunde Menschen wird es in der Regel möglich sein, sich in Nepal durch Gelegenheitsjobs, wie landwirtschaftlicher Helfer, Lagerarbeiter, LKW-Beifahrer, Tellerwäscher, etc. ihren Lebensunterhalt zu sichern. Die Einkünfte aus solchen Arbeiten reichen aber

in der Regel nicht aus, um eine Familie (größere Wohnung, medizinische Versorgung, Ausbildung der Kinder etc.) zu erhalten. Sollte man nur einen "niederwertigen" Arbeitsplatz besetzen können, besteht die Möglichkeit, dass man sich in einer sehr billigen Wohnung einmietet oder in eine Wohngemeinschaft mit anderen Personen geht. Andernfalls wäre es möglich in das jeweilige Heimatdorf zur Familie zurückzukehren.

Es besteht ein großer Mangel an gut ausgebildeten Personen. Somit haben Menschen, die Auslandserfahrung haben und eine Fremdsprache beherrschen, nach ihrer Rückkehr bessere Chancen am Arbeitsmarkt in Nepal. Für Personen, die bereits mit der europäischen Mentalität vertraut sind und die sich entsprechende Sprachkenntnisse angeeignet haben, besteht überdies die Chance, im Tourismus eine Erwerbsmöglichkeit zu finden. Dies auch deshalb, weil es derzeit in Nepal wieder einen Tourismus-Zuwachs (nach den Medien im Jahr 2007 ca. um 67% mehr als noch im Jahr 2006) gibt.

(Brüser, Gutachten 2008; vgl. Steiner, Gutachten 2008)

Zugang zu medizinischer Versorgung: Im Vergleich mit anderen asiatischen Ländern hinkt Nepal im medizinischen Bereich hinterher. Es gibt eine beträchtliche Anzahl von privat praktizierenden Ärzten auf dem Gebiet psychischer Erkrankungen und in Lalitpur im Kathmandutal auch ein zentrales Spital für psychisch erkrankte Menschen. Jeder Bürger kann sich dort einer Behandlung unterziehen, wobei Aufenthalt und Medikation gratis zur Verfügung gestellt werden. Patienten, die von auswärts kommen und deshalb nicht stationär behandelt werden können, erhalten die entsprechende Medikamente für die Dauer eines Monats ebenfalls kostenlos. Allerdings hat das Spital größere Probleme im Bereich der Ausstattung mit medizinischen Geräten und vor allem auch mit der mangelnden Wasserversorgung des ganzen Kathmandutales zu kämpfen. In Nepal gibt es kein System der allgemeinen Sozial- und Krankenversicherung.

(Steiner, Gutachten 2008)

Eine der besonders weit verbreiteten Krankheiten ist die Tuberkulose. Einer der größten gesundheitlichen Risikofaktoren liegt in Nepal auch im enormen Tabakkonsum. In den letzten Jahren entwickelte sich zunehmend HIV/AIDS zu einem großen Problem, mit dem sich vor allem junge Menschen in Nepal konfrontiert sehen.

Humanitäre Krisen: Aufgrund von Überschwemmungen in hohem Ausmaß konzentrierten sich die humanitären Aktivitäten im Herbst und Winter 2008 in den Bezirken Sunsari und Saptari im Osten des Landes sowie im Wesen um Kailali und Kancharpur.

5. Rückkehrfragen:

Es sind keine Fälle bekannt, in denen abgeschobene Asylwerber allein wegen einer (vermuteten) Asylantragstellung im Ausland nach Rückkehr festgenommen und/oder misshandelt worden sind. Im Falle der Rückreise in ihr Heimatland haben Nepalesen von der Polizei oder den Maoisten nichts mehr zu befürchten, selbst wenn sie zuvor tatsächlich bedroht worden seien. Dies gilt auch für RPP-Aktivistinnen, die sich in der Vergangenheit Forderungen der Maoisten widersetzen. Verfahrenspraxis ist, dass einreisende Nepalesen mit ungeklärter Identität zunächst in Gewahrsam der Einwanderungsbehörden bleiben, bis ihre Identität bestätigt werden kann. Dies geschieht in der Regel innerhalb von 24 Stunden. Deserteure von Armee und Polizei werden danach ihrer entsprechenden Einheit übergeben und dort einer Bestrafung zugeführt. Asylwerber, die nicht zu den genannten Personen gehören, werden nach Ablauf dieses Tages aus diesem Anhaltezentrum entlassen. Asylwerber, die freiwillig mit der Unterstützung der Österreichischen Caritas oder anderer Institutionen unterstützt heimkehren, dürfen angeblich ohne Aufenthalt in Anhaltezentrum einreisen.

(DAA, Asylrecht 2007; DAA, Asylrecht 2008; Brüser, Gutachten 2008; Steiner, Gutachten 2008)

II. Beweiswürdigung

Der Beweiswürdigung liegen folgende maßgebende Erwägungen zugrunde:

II.1.

Der Verfahrensgang ergibt sich aus den zur gegenständlichen Rechtssache vorliegenden Akten des Bundesasylamtes und des Asylgerichtshofes.

II.2.

1. Die Feststellungen zur Identität (Name und Alter), Staatsangehörigkeit und Herkunft des Bf. sowie seinem persönlichen Umfeld und seinen Lebensbedingungen ergeben sich aus den diesbezüglich glaubhaften Angaben in der mündlichen Verhandlung vor dem Asylgerichtshof, den vorgelegten Dokumenten (nepalesischer Staatsbürgerschaftsnachweis, Studien- und Studienerfolgsbestätigung), der Kenntnis und Verwendung der Sprache Nepali sowie der Kenntnis der geografischen Gegebenheiten Nepals.

Die Identität des Bf. steht auf Grund der vorgelegten nepalesischen Dokumente fest. Hinsichtlich der Echtheit und Richtigkeit dieser vorgelegten Dokumente sind keine Zweifel entstanden.

2. Die Feststellungen zur rechtmäßigen Ausreise des Bf. aus seinem Heimatstaat, der weiteren Reiseroute sowie der unrechtmäßigen Einreise des Bf. in Österreich stützen sich auf seine diesbezüglich glaubhaften Angaben vor dem Bundesasylamt und vor dem Asylgerichtshof sowie auf die Tatsache, dass der Bf. in Umgehung der die Einreise regelnden Vorschriften ohne die erforderlichen Dokumente in Österreich eingereist ist.

3. Die Feststellungen zu den Gründen des Bf. für das Verlassen seines Heimatstaates stützen sich auf die vom Bf. in der Erstbefragung vor der BPD Schwechat, in der Einvernahme vor dem Bundesasylamt, in seiner Berufung (nunmehr: Beschwerde) sowie auf die in der mündlichen Verhandlung vor dem Asylgerichtshof getroffenen Aussagen.

Der Asylgerichtshof erachtet das Vorbringen des Bf. zu den Gründen für das Verlassen seines Heimatstaates aus folgenden Erwägungen als nicht glaubhaft:

3.1. In der Einvernahme vor einem Organ der Bundespolizeidirektion Schwechat am 12.08.2003 führte der Bf. zu seinem Fluchtgrund wörtlich aus: "Ich arbeitete für den 'Nepali Congress'. Dies ist eine staatliche Vereinigung. Aus diesem Grund wurde ich von Terroristen mit dem Umbringen bedroht. Und aus Angst habe ich mein Land verlassen."

In seiner Einvernahme vor dem BAS am 21.10.2004 gab der Bf. zu den Gründen für das Verlassen seines Herkunftsstaates an, dass er von den Maoisten bedroht worden sei. Er sei freiwilliger Helfer der Kongress-Partei gewesen und habe den Jugendlichen im Dorf Karate gelehrt. Bei den Wahlen hätte der Bf. von Zeit zu Zeit Probleme oder Streitigkeiten mit der marxistisch-kommunistischen Partei gehabt. Er habe mit anderen bei den Wahllokalen nur jene Leute hinein gelassen, die für die Kongress-Partei gestimmt hätten. Die Oppositionellen seien daraufhin zu den Maoisten gegangen. Die Maoisten hätten dann begonnen, die bekanntesten Leute der Kongress-Partei im Bezirk umzubringen. Zwei Freunde des Bf. seien umgebracht worden. Als der Bf. einmal nach Hause gefahren sei, hätten einige von der anderen Partei zu ihm gesagt, dass er entweder mit ihnen in den Untergrund zu den Maoisten gehen oder eine Spende zahlen müsse. Der Vater des Bf. hätte daraufhin auch 100.000 Rupien bezahlt. Als der Bf. eines Tages wieder bei einem Fest zu Hause gewesen sei, seien die Maoisten erneut gekommen und hätten vom Vater des Bf. wieder Geld verlangt, was dieser jedoch verweigert hätte. Dann hätten sie den Bf. mit Gewalt mitnehmen wollen, doch der Bf. sei nach XXXX geflohen, wo er sich die nächsten zwei Monate aufgehalten habe. Die Maoisten seien in dieser Zeit mehrmals zu seinem Vater gegangen und hätten ihn immer nach der Adresse des Bf. gefragt. Der Vater habe dann diesen auch die Adresse des Bf. in XXXX gesagt. Eines Tages sei ein Mann aus seinem Dorf namens XXXX, der Angehöriger der Maoisten gewesen wäre, zum Bf. in XXXX gekommen. Dieser habe den Bf. erkannt. Daraufhin sei der Bf. auf den Balkon geflüchtet und sich in einem Wassertank versteckt. Dann sei er durch das Wasserrohr herunter geklettert und zu seiner Schwester geflohen. Der Schwager des Bf. hätte jemanden von einem Reisebüro gekannt. Dort hätte er den Reisepass des Bf. hingbracht und dem Bf. ein Visum und ein Ticket organisiert. Der Bf. sei anschließend nach Bangkok geflogen. Auf die Frage, ob der Bf. noch etwas anzuführen hätte, antwortete der Bf., dass er große Probleme mit den Maoisten gehabt hätte und deshalb geflüchtet sei. Die Frage, ob er noch etwas zu seinem Fluchtgrund anzuführen hätte, wurde vom Bf. verneint.

Auf weiteres Befragen durch die belangte Behörde ergänzte der Bf., dass er nicht Mitglied sondern seit dem Wahljahr 2051 nur ein freiwilliger Helfer der Kongress-Partei gewesen sei; danach wieder im Wahljahr 2056. In der Zwischenzeit sei er am College gewesen und bei Demonstrationen der Kongress-Partei mitgemacht. Das erste Mal sei er irgendwann Ende 2056 von den Maoisten bedroht worden, wobei er die Drohung nicht ernst genommen hätte. Insgesamt sei er drei Mal von den Maoisten bedroht worden: Das zweite Mal 2057 und das dritte Mal Anfang 2059 (= ca. März/April 2002), als er zu irgendeinem Fest nach Hause gefahren sei. Der Vater des Bf. habe den Maoisten bei der zweiten Drohung das Geld bezahlt. Auf die Frage, ob der Bf. zwischen der zweiten und dritten Bedrohung irgendwelche Probleme gehabt hätte, antwortete der Bf., dass von seinem Haupthaus das Trainingslager der Maoisten ca. eine halbe Stunde entfernt gewesen sei. Das größte Problem sei gewesen, dass sie ihn sofort im Ausbildungslager gewollt hätten, da sie gewusst hätten, dass er versucht hätte, in der britischen Armee eine Stellung als Karate-Lehrer zu bekommen. Der Bf. ergänzte, dass er sich zwischen 2050 und 2053 insgesamt vier Mal bei der britischen Armee beworben hätte, er jedoch wegen seines zu hohen Blutdrucks nicht genommen worden sei. Die Familie des Bf. hätte dann 2059 das Haupthaus verlassen. Der

Älteste der Familie hätte bereits schon vor Jahren beschlossen, in XXXX ein Haus zu bauen. Die Hälfte der Familie sei dann auch dort hin. Der Vater des Bf. sei wegen der Maoisten nach XXXX gegangen. XXXX hätte den Bf. am 15.06.2002 in XXXX gefunden. Der Bf. habe die Bedrohungen der Maoisten sehr wohl der Polizei in XXXX angezeigt, die hätte jedoch nichts unternommen. Als er in XXXX gewesen sei, hätte er selbst keine Probleme mehr gehabt. Auf die Frage, was passieren würde, wenn der Bf. jetzt nach Hause zurückkehren müsste, antwortete der Bf., dass sie ihn umbringen würden. Auf die Frage, wie sich der Bf. das rege Interesse der Maoisten an seiner Person erklären würde, erwiderte der Bf., dass es wegen seiner körperlichen Fitness sei. Für einige im Dorf sei er ein Oppositioneller, da diese Leute zuerst zu den Maoisten übergewechselt seien. Auf Vorhalt, dass es unlogisch sei, dass die Maoisten ihn umbringen wollten, wenn sie ihn doch als Mitglied gewinnen hätten wollen, erwiderte der Bf., dass er dann mit den Maoisten hätte kämpfen oder mit der Bedrohung hätte leben müssen.

3.2. Das Bundesasylamt legte den vom Bf. behaupteten Sachverhalt als zu beurteilender Sachverhalt dem gegenständlichen Verfahren zugrunde und begründete seine abweisende Entscheidung im Wesentlichen damit, dass dieser Sachverhalt mit keinem Grund iSd. GFK im Zusammenhang stehe. Die Behauptung, dass der Bf. von den Maoisten mit dem Umbringen bedroht worden sei, sei absolut unglaubwürdig und unlogisch. Ungeachtet des Wahrheitsgehaltes des Vorbringens sei festzuhalten, dass sich die Eltern des Bf. durch den Wechsel des Wohnortes den Machenschaften der Maoisten entzogen hätten. Dem Bf. hätte ebenfalls diese Möglichkeit einer innerstaatlichen Fluchtalternative zur Verfügung gestanden, weshalb für ihn die Ausreise keinesfalls zwingend gewesen wäre. Zudem bestünde eine etwaige Gefährdungslage nicht im gesamten Staatsgebiet Nepals. Sowohl die Rückkehr des Bf. nach Nepal als auch seine Ausweisung aus Österreich seien zulässig.

3.3. In seiner Berufung gab der Bf. an, dass er in XXXX am College studiert hätte und seit etwa acht Jahren ein freiwilliger Helfer der Kongress-Partei gewesen sei und an Demonstrationen teilgenommen hätte. Deswegen hätte er Probleme mit den Maoisten. Im Übrigen wiederholte der Bf. in seiner Berufung das bisherige Vorbringen. Das Bundesasylamt hätte widersprüchliche Informationsquellen angeführt, von denen es sehr selektiv nur jene berücksichtigt hätte, die das Vorbringen des Bf. entkräften würden, nicht aber jene, die sein Vorbringen unterstützen würden. In weiterer Folge führte der Bf. Hintergrundinformationen zur Lage in Nepal an. Schließlich ergänzte der Bf., dass er auch in einem anderen Landesteil Nepals nicht mit 100%-iger Sicherheit vor Verfolgung sicher sei.

3.4. In der mündlichen Verhandlung vor dem Asylgerichtshof am 07.07.2009 gab der Bf. an, dass er von 2051 bis 2056 der Partei "Nepali Congress" bei den Parlamentswahlen geholfen habe. Er sei von Ward zu Ward gegangen, habe Plakate aufgehängt und Prospekte verteilt. Das alles habe er bei seiner ersten Einvernahme aber nicht gesagt, weil er damals nicht gewusst habe, dass er das alles sehr ausführlich hätte sagen müssen. Zu den Gründen für das Verlassen seines Heimatstaates führte der Bf. aus, dass er Probleme mit den Maoisten gehabt hätte und diese oft zu ihm nach Hause gekommen seien und ihn bedroht hätten. Sie hätten ihn mit Gewalt mitnehmen wollen, deshalb hätte er von zu Hause nach XXXX gehen müssen. Der Bf. hätte einen Mann namens XXXX gekannt, der zuerst bei den Kommunisten gewesen und dann zu den Maoisten übergetreten sei. Dieser sei mit seinen Anhängern nach XXXX gekommen. Deshalb sei der Bf. auch aus XXXX geflohen. Danach habe er eine Zeit lang, nämlich drei Tage, bei seiner älteren Schwester gelebt. Auf die Frage, ob es noch andere Gründe geben, warum der Bf. Nepal verlassen habe, ergänzte der Bf., dass er gegen seinen Willen bei den Maoisten arbeiten musste, sonst hätte sie ihn umgebracht. Auf die Frage, ob er noch etwas ergänzen wollte, legte der Bf. ein Dokument samt englischer Übersetzung vor. Der Bf. führte diesbezüglich aus, dass es sich um eine Bestätigung vom Bezirkskongress handle, dass der Bf. aktiv den Nepali Congress unterstützt und bei der Organisation von Veranstaltungen geholfen habe. Diese Bestätigung habe ihm sein Onkel vor ca. einem Jahr besorgt. Er habe telefonisch seinen Freund gebeten, ihm diese Bestätigung des Bezirksbüros des Nepali Congress zu besorgen. Auf weiteres Befragen ergänzte der Bf., dass in diesem Schreiben auch erwähnt sei, dass zwei seiner Freunde umgebracht worden seien.

Mit dem Hinweis, dass er genug Zeit zur Verfügung habe, wurde der Bf. aufgefordert nun, konkret zu nennen, welche Probleme der Bf. mit den Maoisten der Bf. gehabt hätte. Der Bf. führte daraufhin aus, dass er seit 2051 im Nepali Congress aktiv gewesen sei. Er habe Plakate aufgehängt und Prospekte verteilt. Dann habe er Probleme mit Mitgliedern von anderen Parteien bekommen, vor allen von Mitgliedern der Kommunistischen Partei. Der Führer auf Bezirksebene der Kommunistischen Partei sei XXXX gewesen. Sie beide hätten oft Streit gehabt. Bei den Wahlen 2056 sei der Bf. der Führer der Jugendlichen in seinem XXXX gewesen, jedoch kein Kandidat. Es hätte gewaltsame Auseinandersetzungen zwischen Angehörigen des Nepali Congress und den Kommunisten gegeben. Der Bf. gab an, dass sie die Gruppe von XXXX oft geschlagen hätten. Der Bf. und seine Leute seien auch zu den Wahllokalen gegangen und hätten Wähler vertrieben, die für anderen Partei stimmen wollten. Diese Wähler seien dann sehr verärgert gewesen, weil sie ihre Parteien nicht wählen konnten. Nach den Wahlen sei XXXX dann zu den Maoisten übergetreten. An einem Festtag sei dann XXXX mit anderen Maoisten zum Bf. nach Hause gekommen. Der Bf. hätte Mitglied der Maoisten werden sollen, ansonsten würden sie ihn umbringen. Im Jahr 2059 sei der Bf. wieder zuhause wegen eines Festes gewesen. Sie seien bewaffnet zu ihm

nach Hause gekommen und hätten den Bf. mit Gewalt mitnehmen wollen. Dann sei der Bf. nach XXXX geflohen. Nach zwei Monaten sei XXXX wieder mit seiner Gruppe nach XXXX gekommen. Sie hätten vor dem Haus, in dem der Bf. gewohnt hätte, gewartet. Der Bf. hätte diese Leute vom Balkon aus gesehen und habe sich dann in einem Wassertank versteckt. Später sei er über das Wasserrohr hinunter geklettert und zu seiner Schwester gegangen. Die Frage, ob er von 2051 bis 2056 durchgehend die Kongress-Partei freiwillig unterstützt habe, wurde vom Bf. bejaht. Auf Vorhalt, dass der Bf. vor dem Bundesasylamt ausgesagt habe, dass er 2051 und dann erst wieder 2056 dem Nepali Congress geholfen habe, antwortete der Bf., dass er damals nur gemeint hätte, dass er bei den Wahlen geholfen habe. 2051 und 2056 hätten Wahlen stattgefunden. Im Übrigen hätte man ihn nicht detailliert gefragt. Auf die Frage, ob der Bf. es in Ordnung finden würde, dass er Leute, die für andere Parteien stimmen wollten, an der Stimmabgabe gehindert hätte, antwortete der Bf., dass er damals jung gewesen sei. Ihre Führer hätten ihnen das so gesagt und sie hätten das dann auch gemacht. Damals hätten ihnen die Führer auch ein bisschen Geld bezahlt. Auf weiteres Befragen hab der Bf. an, dass die Maoisten das erste Mal 2056 zu ihm nach Hause gekommen seien. Er hätte Mitglied werden und in ihrem Lager Karate unterrichten sollen. Die Drohungen der Maoisten hätte der Bf. aber nicht ernst genommen. Auf Vorhalt, dass der Bf. zu Beginn gesagt habe, dass sie ihn mit dem Umbringen bedroht hätten, erwiderte der Bf., dass sie ihm das nur einmal gesagt hätten. Auf die Frage, was die Maoisten unternommen hätten, als der Bf. sich geweigert hätte, Karate-Unterricht zu erteilen, antwortete der Bf.: "Sie haben mir gesagt, dass sie mir einige Zeit geben würden. Damals bin ich auch nach XXXX gegangen. Dann sind sie noch zwei Mal gekommen." Bis 2057 sei er am College gewesen. Er sei in den Jahren 2057 und 2059 noch einmal von den Maoisten aufgesucht worden. In dieser Zeit habe er in XXXX gewohnt, wo er den Sohn seines Onkels unterrichtet hätte. Auf die Frage, was passieren würde, wenn der Bf. wieder nach Nepal zurückkehren müsste, antwortete der Bf.: "Es sind die Maoisten nicht mehr an der Macht. Sie haben angefangen, wieder für den Krieg gegen die Regierung die jungen Leute zusammen zu sammeln. Wegen meiner früheren Aktivitäten bin ich immer noch ein Ziel der Maoisten. Ich müsste gegen meinen Willen Mitglied der Maoisten werden, sonst werden sie mich umbringen oder mich schwer misshandeln." Auf Vorhalt, dass er zwischen 2056 und 2059 insgesamt drei Mal von den Maoisten aufgesucht worden sei und diese wohl allemal die Möglichkeit gehabt hätten, dem Bf. etwas anzutun, wenn sie das ernsthaft gewollt hätten, und warum sie ihn jetzt nach über sechs Jahren noch bedrohen, misshandeln oder umbringen sollten, erklärte der Bf.: "2059 hätten sie mich mit Gewalt mitgenommen. Ich bin aber entkommen. Wenn ich nicht entkommen wäre, hätten sie mich vielleicht getötet." 3.5. Wie sich aus einer Gesamtschau der Angaben des Bf. im Verfahren ergibt, war der Bf. nicht in der Lage, eine Verfolgung aus asylrelevanten Gründen in seinem Heimatstaat glaubhaft zu machen. Es konnte weder eine konkret gegen die Person des Bf. gerichtete asylrelevante Verfolgung festgestellt werden, noch sind im Verfahren sonst Anhaltspunkte hervor gekommen, die eine mögliche Verfolgung des Bf. in seinem Heimatstaat aus asylrelevanten Gründen für wahrscheinlich erscheinen lassen hätten.

Auf die Aufforderung in der mündlichen Verhandlung hin, abschließend und möglich umfassend alle Gründe für das Verlassen seines Heimatstaates zu nennen, beschränkte sich der Bf. überwiegend auf allgemein gehaltene und nicht nähere konkretisierte Aussagen, wonach er mit den Maoisten Probleme gehabt hätte und diese oft zu ihm nach Hause gekommen seien und ihn mit Gewalt hätten mitnehmen wollen. Die Bereitschaft, von sich aus alle Angaben möglichst umfassend und detailliert zu tätigen, zeitigte der Bf. jedoch kaum. Mehrmals stoppte der Bf. seine Ausführungen ohne erkennbaren Grund abrupt und setzte seine Ausführungen erst nach mehrmaliger Aufforderung, weitere Details zu erzählen, fort. Auf die Frage, ob er nun nach Darlegung seiner Fluchtgründe noch etwas ergänzen wolle, antwortete der Bf. nicht, sondern legte lediglich eine Bestätigung samt englischer Übersetzung vor.

Teilweise waren die Angaben des Bf. auch widersprüchlich, nicht ausreichend klar oder im Hinblick auf das bisherige Vorbringen vor der belangten Behörde und in seiner Berufung unvollständig: Während der Bf. in der mündlichen Verhandlung zu Beginn ausführte, dass er gegen seinen Willen bei den Maoisten hätte arbeiten müssen, gab der später im Widerspruch dazu an, nie für die Maoisten gearbeitet zu haben. Weiters waren die Angaben des Bf. in der mündlichen Verhandlung zum genauen zeitlichen Ablauf der behaupteten Ereignisse nicht vollständig nachvollziehbar: So gab der Bf. anfangs an, zwei Jahre am XXXX in XXXX und dann drei Jahre am College in XXXX studiert zu haben. Später führte der Bf. aus, dass er bis 2057 im College gewesen sei und dass er von 2057 bis 2059 in XXXX gewohnt habe. Aus der vom Bf. vorgelegten Studienbestätigung des XXXX ergibt sich jedoch, dass der Bf. von 2051 bis 2053 dort (= in XXXX) Student gewesen ist. Die Bestätigung über die absolvierten Prüfungen an der XXXX in XXXX wurde bereits im Jahr 1997 (= 2053/2054 im nepalesischen Kalender) aufgestellt, und zwar für die beiden zurückliegenden Studienjahre. Die diesbezüglich aufgetreten Widersprüche oder Unklarheiten aufzulösen, vermochte der Bf. jedoch nicht.

Wesentlich ist auch der Umstand, dass das Vorbringen des Bf. in der mündlichen Verhandlung zu den Gründen seiner Flucht aus Nepal mit nicht unwesentlichen Details seiner bisherigen Angaben vor der belangten Behörde, die er auch in seiner Berufung im Wesentlichen wiederholte und bekräftigte, nicht übereinstimmte: So sprach der Bf. in der mündlichen Verhandlung nie davon, dass auch sein Vater von den Maoisten bedroht worden sei und dass sein Vater bei der zweiten Drohung an die Maoisten einen Geldbetrag bezahlt und erst beim dritten Mal die Bezahlung verweigert habe. Auch dass der Vater des Bf. letztlich den Maoisten seine Adresse in XXXX gesagt habe, wurde vom Bf. nicht erwähnt. Ebenso mit keinem Wort erwähnt hat der Bf. den Umstand, dass er sich

insgesamt vier Mal erfolglos bei der britischen Armee als Karate-Lehrer beworben habe. Auch dass seine Familie schon länger vorgehabt hätte, nach XXXX zu ziehen, und das im Jahr 2059 (= 2002) schließlich auch getan habe, wurde vom Bf. nicht mehr erwähnt. Diese vom Bf. in der mündlichen Verhandlung nicht mehr erwähnten Umstände sind auch vor dem Hintergrund zu sehen, wonach der Bf. in der mündlichen Verhandlung selbst angab, dass er vor dem Bundesasylamt nicht detailliert befragt worden sei und damals auch nicht alles gesagt habe. Er hätte damals nicht gewusst, dass er alles sehr ausführlich sagen müsste. In der mündlichen Verhandlung wurde der Bf. mehrmals aufgefordert, möglichst umfassend und detailliert die Gründe für das Verlassen seines Heimatstaates zu nennen, zumal ihm dafür nun auch genügend Zeit zur Verfügung stehen würde. Detaillierte Angaben tätigte der Bf. jedoch nicht von selbst, sondern immer nur auf konkrete Nachfrage.

Der Bf. war in der mündlichen Verhandlung nach Vorhalt der seit seiner Ausreise im Jahr 2002 grundlegend geänderten Lage in Nepal auch nicht in der Lage, konkret darzulegen, aus welchen Gründen er nun im Fall seiner Rückkehr nach Nepal von den Maoisten seines Heimatdistrikts Verfolgung ausgesetzt sein sollte. So brachte der Bf. einerseits vor, dass er bei den Parlamentswahlen 2056 gemeinsam mit anderen Angehörigen des Nepali Congress Wähler, die anderen Parteien hätten wählen wollen, an der Stimmabgabe gehindert hätten, und sie daher von den anderen Parteien bedroht worden seien. Hätte eine ernst zu nehmende Bedrohung gegen ihn tatsächlich bestanden, so hätte der Bf. wohl kaum bis 2057 das College besuchen und bis zu seiner Ausreise im Jahr 2059 (= 2002) ohne weitere Probleme in Nepal leben können. Andererseits brachte der Bf. vor, dass die Maoisten ihn bedrohen würden, weil er sich ihnen nicht angeschlossen und für sie nicht als Karate-Ausbildner tätig geworden sei.

Der Bf. war im Übrigen zu keinem Zeitpunkt in der Lage zu erklären, was im Fall derartiger Bedrohungen gegen einen Wohnsitzwechsel innerhalb Nepals gesprochen hätte. Seine diesbezügliche Begründung, wonach er sogar in XXXX Probleme gehabt hätte und man nie vorher wisse, wo etwas passiert, war nicht geeignet, aufgrund der behaupteten Furcht vor Verfolgung eine innerstaatliche Fluchtalternative in einem anderen Landesteil Nepals gänzlich auszuschließen.

3.6. Bei der ganzheitlichen Beurteilung der Glaubhaftigkeit der Angaben spielt auch die persönliche Glaubwürdigkeit des Bf. eine wesentliche Rolle. Diese persönliche Glaubwürdigkeit des Bf. hinsichtlich der Gründe des Verlassens seines Heimatstaates war dem Bf. jedoch abzuspüren. Auf Grund der Tatsache, dass der Bf. wichtige Fragen im Laufe der mündlichen Verhandlung nur vage, allgemein oder nur auf nochmalige Nachfrage beantwortete, war auch der Wahrheitsgehalt der Angaben des Bf. zu seiner Flucht zu bezweifeln. So konnte der Bf. - wie bereits oben ausgeführt - weder die im Rahmen der mündlichen Verhandlung vorgehaltenen Widersprüche in schlüssiger und damit nachvollziehbarer Weise auflösen noch andere Unklarheiten in plausibler Weise beseitigen. Einige Fragen wurden vom Bf. nicht konkret dem Sinn der Frage entsprechend oder nur ausweichend beantwortet. Dadurch ist beim erkennenden Senat auch der Eindruck entstanden, dass der Bf. damit den - aus seiner Sicht wohl - "unbequemen" Fragen ausweichen wollte.

3.7. Zu der vom Bf. in der mündlichen Verhandlung vorgelegten Bestätigung des "XXXX" ist auszuführen, dass deren Eignung zum Zweck des Beweises des Fluchtvorbringens des Bf. jedenfalls nicht gegeben ist. So konnte der Bf. weder die genauen Umstände darlegen, wie er tatsächlich in den Besitz dieses Dokuments gekommen war, noch auf welcher Grundlage die von ihm vorgelegte Bestätigung, mit welcher eine Verfolgung durch die Maoisten bestätigt werden sollte, ausgestellt worden ist. Es konnte nicht eindeutig geklärt werden, ob diese Bestätigung nur auf Basis der vom Bf. selbst oder von seinen Helfern in Nepal getätigten Aussagen ausgestellt worden ist oder aber auf Basis von unbedenklichen objektiven Quellen. Vielmehr ist der Eindruck entstanden, dass es sich dabei um ein sog. "Gefälligkeitsdokument" handelt, dessen Ausstellung durch Familienmitglieder oder andere Bekannte in Nepal vom Bf. ohnehin erst im Jahr 2008 veranlasst wurde. Der Bf. selbst gab in der mündlichen Verhandlung an, vor ca. einem Jahr (also im Jahr 2008) in den Besitz dieser Bestätigung gekommen zu sein. Während der Bf. zu Beginn ausgeführt hatte, dass sein Onkel diese Bestätigung besorgt hätte, gab er wenig später im Widerspruch dazu an, dass er mit seinem Freund in Nepal telefoniert hätte und dieser dann auch diese Bestätigung des Bezirksbüros des Nepali Congress besorgt hätte. Zu berücksichtigen ist auch der Umstand, dass der Bf. selbst nach eingehender Befragung nicht klar darlegen konnte, welche Tatsachen mit dieser Bestätigung bzw. der englischen Übersetzung konkret bestätigt werden sollten.

4. Aber selbst unter der Annahme der Glaubhaftigkeit des vom Bf. behaupteten Vorbringens zu den Gründen für das Verlassen seines Heimatstaates ist festzuhalten, dass dieses Vorbringen keine Furcht vor Verfolgung aus den in der GFK genannten (asylrelevanten) Gründen darstellt, die von staatlichen Organen ausgehen würde oder dem Heimatstaat des Bf. sonst zurechenbar wäre. Konkrete Anhaltspunkte dahin gehend, dass die staatlichen Institutionen im Hinblick auf eine mögliche Verfolgung durch Privatpersonen tatsächlich weder schutzfähig noch schutzwilling wären, sind weder aus dem Vorbringen des Bf. noch aus den vorliegenden Erkenntnisquellen zur allgemeinen Lage in Nepal ersichtlich.

Der Asylgerichtshof erachtet es im Hinblick auf diesbezügliche allgemeine herkunftsstaatsbezogene Informationen durchaus für nicht ausgeschlossen, dass in früheren Jahren Maoisten in das Heimatdorf des Bf. gekommen waren und auf entsprechende Aufforderung hin beherbergt und verköstigt wurden und auch Schutzgelder von den Bewohnern einkassiert hatten. Es ist im Hinblick auf die frühere Lage in Nepal auch glaubhaft, dass der Bf. von Angehörigen der Maoisten angesprochen wurde, ihnen beizutreten oder sie auf andere Weise zu unterstützen. Es ist auf Grund der festgestellten aktuellen Lage in Nepal aber derzeit nicht mehr davon auszugehen, dass die Maoisten in die Städte und Dörfer gehen und dort etwa wie früher von den Bewohnern systematisch Geld oder Sachgüter fordern oder Zwangsrekrutierungen für ihre eigenen Truppen durchführen würden. Zudem scheint im vorliegenden Fall eine innerstaatliche Fluchtalternative in einem anderen Landesteil des Heimatstaates des Bf. ebenso gegeben wie die Möglichkeit, sich an staatliche Stellen, insbesondere an die Polizei, zu wenden.

5. Der Asylgerichtshof ist im Hinblick auf die Beachtung des Grundsatzes der materiellen Wahrheit zur Erforschung des für seine Entscheidung maßgebenden Sachverhaltes (§ 37 AVG) seinerseits bestrebt, im Rahmen des Ermittlungsverfahrens auftretende Widersprüche oder Unklarheiten aufzuklären. Im Übrigen kommt dem betroffenen Asylwerber eine besondere Verpflichtung zur Mitwirkung an der Feststellung des für seine Sache maßgebenden Sachverhaltes zu, der sich auf Grund der für das Asylverfahren typischen Sach- und Beweislage in vielen Fällen oft nur aus den persönlichen Angaben des Asylwerbers erschließt. Um die Angaben des Asylwerbers für glaubhaft halten zu können, müssen diese für die belangte Behörde und den Asylgerichtshof auf Grund der vorhandenen Beweise nach freier Überzeugung jedenfalls wahrscheinlich erscheinen. Dies war jedoch in der gegenständlichen Rechtssache nicht der Fall.

6. Der Bf. konnte somit im gesamten Verlauf des Verfahrens nicht glaubhaft machen, dass er im Fall seiner Rückkehr in seinen Heimatstaat aktuell Gefahr laufen würde, aus den in der GFK genannten Gründen verfolgt zu werden. Auch andere Gründe, die seine Rückkehr in seinem Heimatstaat unzulässig machen würden, konnten vom Bf. im Verfahren nicht glaubhaft gemacht werden.

7. Schließlich wurden seitens des Bf. im gesamten Verlauf des Verfahrens andere Fluchtgründe nicht behauptet.

II.3.

1. Die getroffenen Feststellungen zur Lage im Herkunftsstaat des Bf. ergeben sich aus den angeführten und in der mündlichen Verhandlung in das Verfahren eingebrachten herkunftsstaatsbezogenen Erkenntnisquellen.

Hierbei wurden Berichte verschiedener ausländischer Behörden, etwa die allgemein anerkannten Berichte des deutschen Auswärtigen Amtes, des britischen UK Home Office (Border Agency) und des US Department of State, ebenso herangezogen, wie auch von internationalen Organisationen, wie dem UNHCR, der UN-Mission in Nepal (UNMIN) oder dem UN-Sicherheitsrat, oder von allgemein anerkannten und unabhängigen Nichtregierungsorganisationen, wie Human Rights Watch, dem Asian Centre for Human Rights oder der Schweizerischen Flüchtlingshilfe, sowie einschlägige und unparteiische Gutachten von landeskundlichen Sachverständigen, die auf Grund ihrer allgemein anerkannten Fachkenntnis für die Erstattung derartiger Gutachten immer wieder vom früheren UBAS und nunmehr vom Asylgerichtshof bestellt und beeidet werden.

Angesichts der Seriosität und Plausibilität der angeführten Erkenntnisquellen sowie dem Umstand, dass die Berichte auf einer Vielzahl verschiedener, von einander unabhängiger Quellen beruhen und dennoch ein in den Kernaussagen übereinstimmendes Gesamtbild ohne wesentliche Widersprüche darbieten, besteht kein Grund, an der Richtigkeit der Angaben zu zweifeln.

2. Die in der mündlichen Verhandlung in das Verfahren eingebrachten Erkenntnisquellen zur allgemeinen Lage im Herkunftsstaat des Bf. wurden den Parteien zur Akteneinsicht angeboten und dem Bf. zur Abgabe einer allfälligen Stellungnahme eine Frist von 14 Tagen eingeräumt. Der Bf. hat von der Möglichkeit einer diesbezüglichen schriftlichen Stellungnahme jedoch keinen Gebrauch gemacht.

Die Parteien sind weder den in das Verfahren eingeführten Erkenntnisquellen noch den auf diesen beruhenden und in der mündlichen Verhandlung erörterten Feststellungen substantiiert entgegen getreten.

3. Im Übrigen hat er Bf. im gesamten Verfahren keinerlei Gründe dargelegt, die an der Richtigkeit der Informationen zur Lage in ihrem Herkunftsstaat Zweifel aufkommen ließen.

III. Rechtliche Beurteilung

Der Asylgerichtshof hat erwogen:

III.1. Anzuwendendes Recht

1. In der gegenständlichen Rechtssache sind gemäß der Übergangsbestimmung des § 75 Abs. 1 des Asylgesetzes 2005 (AsylG 2005), BGBl. I Nr. 100/2005 idF, iVm. § 44 Abs. 1 des Asylgesetzes 1997 (AsylG 1997), BGBl. I Nr. 76/1997 idF der AsylG-Novelle 2003, BGBl. I Nr. 101/2003, die Bestimmungen des Asylgesetzes 1997 idF vor der AsylG-Novelle 2003 (= idF BGBl. I Nr. 126/2002) anzuwenden, zumal der Asylantrag des Bf. am 12.08.2003 und damit vor dem relevanten Stichtag 01.05.2004 gestellt wurde.

Gemäß § 44 Abs. 3 AsylG 1997 idF der AsylG-Novelle 2003, BGBl. I Nr. 101/2003, sind die §§ 8, 15, 22, 23 Abs. 3, 5 und 6, 36, 40 und 40a idF der AsylG-Novelle 2003 auch auf Verfahren gemäß § 44 Abs. 1 AsylG 1997 zur Entscheidung über Asylanträge und Asylerstreckungsanträge, die bis zum 30.04.2004 gestellt wurden, anzuwenden.

2. Weiters anzuwenden sind die Bestimmungen des Asylgerichtshofgesetzes (AsylGHG), BGBl. I Nr. 4/2008, und gemäß § 23 Abs. 1 AsylGHG die Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991, sowie die Bestimmungen des Zustellgesetzes (ZustG), BGBl. Nr. 200/1982, alle in der jeweils geltenden Fassung.

3. Der Asylgerichtshof hat gemäß Art. 151 Abs. 39 Z 4 des Bundes-Verfassungsgesetzes (B-VG), BGBl. Nr. 1/1930 (WV) idF BGBl. I Nr. 2/2008, ab 01.07.2008 die beim UBAS anhängigen Verfahren weiterzuführen. An die Stelle des Begriffs "Berufung" tritt gemäß § 23 Abs. 1 AsylGHG mit Wirksamkeit ab 01.07.2008 der Begriff "Beschwerde". Die maßgeblichen verfassungsrechtlichen Bestimmungen über die Einrichtung des Asylgerichtshofes finden sich in den Art. 129c ff. B-VG.

4. Gemäß § 75 Abs. 7 AsylG 2005 idF des Asylgerichtshof-Einrichtungsgesetzes, BGBl. I Nr. 4/2008, sind am 01.07.2008 beim UBAS anhängige Verfahren vom Asylgerichtshof nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen weiterzuführen:

Mitglieder des UBAS, die zu Richtern des Asylgerichtshofes ernannt worden sind, haben alle bei ihnen anhängige Verfahren, in denen bereits eine mündliche Verhandlung stattgefunden hat, als Einzelrichter weiterzuführen.

Verfahren gegen abweisende Bescheide, in denen eine mündliche Verhandlung noch nicht stattgefunden hat, sind von dem nach der ersten Geschäftsverteilung des Asylgerichtshofes zuständigen Senat weiterzuführen.

Verfahren gegen abweisende Bescheide, die von nicht zu Richtern des Asylgerichtshofes ernannten Mitgliedern des UBAS geführt wurden, sind nach Maßgabe der ersten Geschäftsverteilung des Asylgerichtshofes vom zuständigen Senat weiterzuführen.

5. Gemäß § 9 Abs. 1 AsylGHG entscheidet der Asylgerichtshof in Senaten, sofern bundesgesetzlich nicht die Entscheidung durch Einzelrichter oder verstärkte Senate (Kammersenate) vorgesehen ist.

6. Die gegenständliche Rechtssache wurde bis 30.06.2008 von einem zum Richter des Asylgerichtshofes ernannten Mitglied des UBAS geführt. Eine mündliche Verhandlung in der gegenständlichen Rechtssache fand bis 30.06.2008 nicht statt. Gemäß § 75 Abs. 7 Z 2 AsylG 2005 idF des Asylgerichtshof-Einrichtungsgesetzes war das Verfahren daher von dem nach der ersten Geschäftsverteilung des Asylgerichtshofes zuständigen Senat C9 weiterzuführen, zumal kein Fall einer Einzelrichterzuständigkeit iSd. § 61 Abs. 3 AsylG 2005 vorgelegen ist.

7. Gemäß § 66 Abs. 4 AVG iVm. § 23 Abs. 1 AsylGHG hat der Asylgerichtshof, sofern die Beschwerde nicht als unzulässig oder verspätet zurückzuweisen ist, immer in der Sache selbst zu entscheiden. Der Asylgerichtshof ist berechtigt, sowohl im Spruch als auch hinsichtlich der Begründung seine Anschauung an die Stelle jener des Bundesasylamtes zu setzen und den angefochtenen Bescheid nach jeder Richtung abzuändern.

III.2. Zur Beschwerde gegen Spruchpunkt I. des angefochtenen Bescheides

1. Gemäß § 7 AsylG 1997 hat die Behörde Asylwerbern auf Antrag mit Bescheid Asyl zu gewähren, wenn glaubhaft ist, dass ihnen im Herkunftsstaat Verfolgung im Sinne des Art. 1 Abschnitt A Z 2 der Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, BGBl. Nr. 55/1955, idF des Protokolls über die Rechtsstellung der

Flüchtlinge, BGBl. Nr. 78/1974 (Genfer Flüchtlingskonvention - GFK), droht und keiner der in Art. 1 Abschnitt C oder F der Genfer Flüchtlingskonvention genannten Endigungs- oder Ausschlussgründe vorliegt.

Als Flüchtling iSd. Art. 1 Abschnitt A Z 2 der GFK ist anzusehen, wer sich aus wohlbegründeter Furcht, aus Gründen der Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder der politischen Gesinnung verfolgt zu werden, außerhalb seines Heimatlandes befindet und nicht in der Lage oder im Hinblick auf diese Furcht nicht gewillt ist, sich des Schutzes dieses Landes zu bedienen; oder wer staatenlos ist, sich infolge obiger Umstände außerhalb des Landes seines gewöhnlichen Aufenthaltes befindet und nicht in der Lage oder im Hinblick auf diese Furcht nicht gewillt ist, in dieses Land zurückzukehren.

2. Zentrales Element des Flüchtlingsbegriffes ist nach ständiger Rechtsprechung des VwGH die "wohlbegründete Furcht vor Verfolgung" (vgl. VwGH 22.12.1999, Zl. 99/01/0334; 21.12.2000, Zl. 2000/01/0131; 25.01.2001, Zl. 2001/20/0011). Eine solche liegt dann vor, wenn sie im Lichte der speziellen Situation des Asylwerbers unter Berücksichtigung der Verhältnisse im Verfolgerstaat objektiv nachvollziehbar ist. Es kommt nicht darauf an, ob sich eine bestimmte Person in einer konkreten Situation tatsächlich fürchtet, sondern ob sich eine mit Vernunft begabte Person in dieser Situation aus Konventionsgründen fürchten würde (VwGH 09.03.1999, Zl. 98/01/0370; 21.09.2000, Zl. 2000/20/0286).

Unter Verfolgung ist ein ungerechtfertigter Eingriff von erheblicher Intensität in die zu schützende Sphäre des Einzelnen zu verstehen, welcher geeignet ist, die Unzumutbarkeit der Inanspruchnahme des Schutzes des Heimatstaates bzw. der Rückkehr in das Land des vorigen Aufenthaltes zu begründen (VwGH 24.11.1999, Zl. 99/01/0280). Eine Verfolgungsgefahr ist dann anzunehmen, wenn eine Verfolgung mit einer maßgeblichen Wahrscheinlichkeit droht, die entfernte Möglichkeit einer Verfolgung genügt nicht (VwGH 19.12.1995, Zl. 94/20/0858; 23.09.1998, Zl. 98/01/0224; 09.03.1999, Zl. 98/01/0318;

09.03.1999, Zl. 98/01/0370; 06.10.1999, Zl. 99/01/0279 mwN;

19.10.2000, Zl. 98/20/0233; 21.12.2000, Zl. 2000/01/0131;

25.01.2001, Zl. 2001/20/0011).

Die Verfolgungsgefahr muss aktuell sein, was bedeutet, dass sie zum Zeitpunkt der Entscheidung vorliegen muss (VwGH 09.03.1999, Zl. 98/01/0318; 19.10.2000, Zl. 98/20/0233). Bereits gesetzte vergangene Verfolgungshandlungen können im Beweisverfahren ein wesentliches Indiz für eine bestehende Verfolgungsgefahr darstellen, wobei hierfür dem Wesen nach eine Prognose zu erstellen ist (VwGH 05.11.1992, Zl. 92/01/0792; 09.03.1999, Zl. 98/01/0318). Die Verfolgungsgefahr muss ihre Ursache in den in der GFK genannten Gründen haben, welche Art. 1 Abschnitt A Z 2 nennt, und muss ihrerseits Ursache dafür sein, dass sich die betreffende Person außerhalb ihres Heimatstaates bzw. des Staates ihres vorigen Aufenthaltes befindet. Die Verfolgungsgefahr muss dem Heimatstaat bzw. dem Staat des letzten gewöhnlichen Aufenthaltes zurechenbar sein, wobei Zurechenbarkeit nicht nur ein Verursachen bedeutet, sondern eine Verantwortlichkeit in Bezug auf die bestehende Verfolgungsgefahr bezeichnet (VwGH 16.06.1994, Zl. 94/19/0183).

Von einer mangelnden Schutzfähigkeit des Staates kann nicht bereits dann gesprochen werden, wenn der Staat nicht in der Lage ist, seine Bürger gegen jedwede Übergriffe seitens Dritter präventiv zu schützen. Es ist erforderlich, dass der Schutz generell infolge Fehlens einer funktionierenden Staatsgewalt nicht gewährleistet wird (vgl. VwGH 01.06.1994, Zl. 94/18/0263; 01.02.1995, Zl. 94/18/0731). Die mangelnde Schutzfähigkeit hat jedoch nicht zur Voraussetzung, dass überhaupt keine Staatsgewalt besteht - diesfalls wäre fraglich, ob von der Existenz eines Staates gesprochen werden kann -, die ihren Bürgern Schutz bietet. Es kommt vielmehr darauf an, ob in dem relevanten Bereich des Schutzes der Staatsangehörigen vor Übergriffen durch Dritte aus den in der GFK genannten Gründen eine ausreichende Machtausübung durch den Staat möglich ist. Mithin kann eine von dritter Seite ausgehende Verfolgung nur dann zur Asylgewährung führen, wenn sie von staatlichen Stellen infolge nicht ausreichenden Funktionierens der Staatsgewalt nicht abgewendet werden kann (VwGH 22.03.2000, Zl. 99/01/0256).

Verfolgungsgefahr kann nicht ausschließlich aus individuell gegenüber dem Einzelnen gesetzten Einzelverfolgungsmaßnahmen abgeleitet werden, vielmehr kann sie auch darin begründet sein, dass regelmäßig Maßnahmen zielgerichtet gegen Dritte gesetzt werden, und zwar wegen einer Eigenschaft, die der Betreffende mit diesen Personen teilt, sodass die begründete Annahme besteht, (auch) er könnte unabhängig von individuellen Momenten solchen Maßnahmen ausgesetzt sein (VwGH 09.03.1999, Zl. 98/01/0370; 22.10.2002, Zl. 2000/01/0322).

Die Voraussetzungen der GFK sind nur bei jenem Flüchtling gegeben, der im gesamten Staatsgebiet seines Heimatlandes keinen ausreichenden Schutz vor der konkreten Verfolgung findet (VwGH 08.10.1980, VwSlg. 10.255 A). Steht dem Asylwerber die Einreise in Landesteile seines Heimatstaates offen, in denen er frei von

Furcht leben kann, und ist ihm dies zumutbar, so bedarf er des asylrechtlichen Schutzes nicht; in diesem Fall liegt eine sog. "inländische Fluchtalternative" vor. Der Begriff "inländische Fluchtalternative" trägt dem Umstand Rechnung, dass sich die wohlbegründete Furcht vor Verfolgung iSd. Art. 1 Abschnitt A Z 2 GFK, wenn sie die Flüchtlingseigenschaft begründen soll, auf das gesamte Staatsgebiet des Heimatstaates des Asylwerbers beziehen muss (VwGH 08.09.1999, Zl. 98/01/0503 und Zl. 98/01/0648).

Grundlegende politische Veränderungen in dem Staat, aus dem der Asylwerber aus wohlbegründeter Furcht vor asylrelevanter Verfolgung geflüchtet zu sein behauptet, können die Annahme begründen, dass der Anlass für die Furcht vor Verfolgung nicht (mehr) länger bestehe. Allerdings reicht eine bloße - möglicherweise vorübergehende - Veränderung der Umstände, die für die Furcht des betreffenden Flüchtlings vor Verfolgung mitbestimmend waren, jedoch keine wesentliche Veränderung der Umstände iSd. Art. 1 Abschnitt C Z 5 GFK mit sich brachten, nicht aus, um diese zum Tragen zu bringen (VwGH 21.01.1999, Zl. 98/20/0399; 03.05.2000, Zl. 99/01/0359).

3. Auf Grund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens und des festgestellten Sachverhaltes ergibt sich, dass die behauptete Furcht des Bf., in seinem Heimatstaat mit maßgeblicher Wahrscheinlichkeit aus den in der GFK genannten Gründen verfolgt zu werden, nicht begründet ist:

3.1. Ein in seiner Intensität asylrelevanter Eingriff in die vom Staat zu schützende Sphäre des Einzelnen führt dann zur Flüchtlingseigenschaft, wenn er an einem in Art. 1 Abschnitt A Z 2 der GFK festgelegten Grund, nämlich die Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder politische Gesinnung anknüpft.

3.2. Eine Verfolgung aus asylrelevanten Gründen konnte vom Bf. nicht glaubhaft gemacht werden. Der Bf. hat seinen Heimatstaat vielmehr aus persönlichen und wirtschaftlichen Gründen verlassen. Diese Gründe stellen jedoch keine relevante Verfolgung im Sinne der GFK dar. Auch Nachteile, die auf die in einem Staat allgemein vorherrschenden politischen, wirtschaftlichen und sozialen Lebensbedingungen zurückzuführen sind, stellen keine Verfolgung im Sinne der GFK dar.

Es war daher im Hinblick auf die ausschließlich persönlichen und wirtschaftlichen Beweggründe des Bf. für seine Ausreise aus seinem Heimatstaat der Schluss zu ziehen, dass die Stellung eines Asylantrages durch den Bf. nur aus dem Grund erfolgte, sich nach illegaler Einreise (unter Umgehung der die Einreise und den Aufenthalt regelnden Vorschriften) den weiteren Aufenthalt in Österreich zu ermöglichen.

4. Der Bf. konnte somit keine aktuelle oder zum Fluchtzeitpunkt bestehende asylrelevante Verfolgung glaubhaft machen und ist auch im Rahmen des Ermittlungsverfahrens nicht hervorgekommen, notorisch oder amtsbekannt. Es ist folglich davon auszugehen, dass eine asylrelevante Verfolgung nicht existiert bzw. eine innerstaatliche Fluchtalternative vorliegt.

Daher war die Beschwerde gegen Spruchpunkt I. des angefochtenen Bescheides abzuweisen.

III.3. Zur Beschwerde gegen Spruchpunkt II. des angefochtenen Bescheides

1. Ist ein Asylantrag abzuweisen, so hat die Behörde gemäß § 8 Abs. 1 AsylG 1997 idF AsylG-Novelle 2003 von Amts wegen bescheidmäßig festzustellen, ob die Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung des Fremden in den Herkunftsstaat zulässig ist und diese Entscheidung mit der Abweisung des Asylantrages zu verbinden. Die Prüfung ist - im Falle der Abweisung des Asylantrages - von Amts wegen vorzunehmen. Dabei verweist § 8 Abs. 1 AsylG 1997 auf § 57 des Fremdenengesetzes 1997 (FrG), BGBl. I Nr. 75/1997.

Gemäß § 57 FrG in der Stammfassung ist die Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung Fremder in einen Staat unzulässig, wenn stichhaltige Gründe für die Annahme bestehen, dass sie Gefahr liefen, dort einer unmenschlichen Behandlung oder Strafe oder der Todesstrafe unterworfen zu werden.

Gemäß § 57 Abs. 1 FrG idF der Novelle 2003, BGBl. I Nr. 126/2002, ist die Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung Fremder in einen Staat unzulässig, wenn dadurch Art. 2 EMRK, Art. 3 EMRK oder das Protokoll Nr. 6 zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten über die Abschaffung der Todesstrafe verletzt würde. Der VwGH geht in seiner Rechtsprechung davon aus, dass der durch die Novelle 2003 geänderte Text des § 57 Abs. 1 FrG unmittelbar das zum Ausdruck bringe, was er schon zur Stammfassung judiziert hatte und sich somit am Inhalt nichts geändert habe (VwGH 16.07.2003, Zl. 2003/01/0059; 19.02.2004, Zl. 99/20/0573; 28.06.2005, Zl. 2005/01/0080).

2. Soweit in anderen Bundesgesetzen auf Bestimmungen des Fremdenengesetzes 1997 verwiesen wird, treten gemäß § 124 Abs. 2 des Fremdenpolizeigesetzes 2005 (FPG), BGBl. I Nr. 100/2005 idGF, mit Wirksamkeit ab 01.01.2006 an deren Stelle die entsprechenden Bestimmungen des FPG. An die Stelle des Verweises auf § 57 FrG in § 8 Abs. 1 AsylG 1997 idF AsylG-Novelle 2003 tritt demnach die Regelung des § 50 FPG:

Gemäß § 50 Abs. 1 FPG ist die Zurückweisung, die Hinderung an der Einreise, Zurückschiebung oder Abschiebung Fremder in einen Staat unzulässig, wenn dadurch Art. 2 oder 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) oder die Protokolle Nr. 6 oder Nr. 13 zur EMRK über die (vollständige) Abschaffung der Todesstrafe verletzt würde oder für sie als Zivilperson eine ernsthafte Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen Konflikts verbunden wäre.

Gemäß § 50 Abs. 2 FPG ist die Zurückweisung oder Zurückschiebung Fremder in einen Staat oder die Hinderung an der Einreise aus einem Staat ist unzulässig, wenn stichhaltige Gründe für die Annahme bestehen, dass dort ihr Leben oder ihre Freiheit aus Gründen ihrer Rasse, ihrer Religion, ihrer Nationalität, ihrer Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder ihrer politischen Ansichten bedroht wäre (Art. 33 Z 1 der Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, BGBl. Nr. 55/1955, in der Fassung des Protokolls über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, BGBl. Nr. 78/1974), es sei denn, es bestehe eine innerstaatliche Fluchtalternative.

Der Prüfungsrahmen des § 57 FrG bzw. des § 50 FPG ist durch § 8 Abs. 1 AsylG 1997 auf den Herkunftsstaat des Fremden beschränkt (VwGH 22.04.1999, Zl. 98/20/0561; 21.10.1999, Zl. 98/20/0512).

3. Nach ständiger Rechtsprechung des VwGH ist Voraussetzung einer Feststellung gemäß § 8 Abs. 1 AsylG 1997, dass eine konkrete, den Asylwerber betreffende, aktuelle, durch staatliche Stellen zumindest gebilligte oder (infolge nicht ausreichenden Funktionierens der Staatsgewalt) von diesen nicht abwendbare Gefährdung bzw. Bedrohung vorliege. Der Antragsteller hat das Bestehen einer solchen Bedrohung glaubhaft zu machen, wobei diese aktuelle Bedrohungssituation mittels konkreter, die Person des Fremden betreffende, durch entsprechende Bescheinigungsmittel untermauerte Angaben darzutun ist (VwGH 23.02.1995, Zl. 95/18/0049; 05.04.1995, Zl. 95/18/0530; 04.04.1997, Zl. 95/18/1127; 26.06.1997, Zl. 95/18/1291; 02.08.2000, Zl. 98/21/0461). Diese Mitwirkungspflicht des Antragstellers bezieht sich zumindest auf jene Umstände, die in der Sphäre des Asylwerbers gelegen sind und deren Kenntnis sich die Behörde nicht von Amts wegen verschaffen kann (VwGH 30.09.1993, Zl. 93/18/0214).

Die Anforderungen an die Schutzwilligkeit und Schutzfähigkeit des Staates entsprechen jenen, wie sie bei der Frage des Asyls bestehen (VwGH 08.06.2000, Zl. 2000/20/0141). Ereignisse, die bereits längere Zeit zurückliegen, sind daher nicht geeignet, die Feststellung nach dieser Gesetzesstelle zu tragen, wenn nicht besondere Umstände hinzutreten, die ihnen einen aktuellen Stellenwert geben (vgl. VwGH 14.10.1998, Zl. 98/01/0122; 25.01.2001, Zl. 2001/20/0011).

Die Gefahr muss sich auf das gesamte Staatsgebiet beziehen und die drohende Maßnahme muss von einer bestimmten Intensität sein und ein Mindestmaß an Schwere erreichen, um in den Anwendungsbereich des Artikels 3 EMRK zu gelangen (zB VwGH 26.06.1997, Zl. 95/21/0294; 25.01.2001, Zl. 2000/20/0438; 30.05.2001, Zl. 97/21/0560).

Herrscht in einem Staat eine extreme Gefahrenlage, durch die praktisch jeder, der in diesen Staat abgeschoben wird - auch ohne einer bestimmten Bevölkerungsgruppe oder Bürgerkriegspartei anzugehören -, der konkreten Gefahr einer Verletzung der durch Art. 3 EMRK gewährleisteten Rechte ausgesetzt wäre, so kann dies der Abschiebung eines Fremden in diesen Staat entgegen stehen. Die Ansicht, eine Benachteiligung, die alle Bewohner des Staates in gleicher Weise zu erdulden hätten, könne nicht als Bedrohung im Sinne des § 57 Abs. 1 FrG gewertet werden, trifft nicht zu (VwGH 25.11.1999, Zl. 99/20/0465; 08.06.2000, Zl. 99/20/0203; 17.09.2008, Zl. 2008/23/0588). Selbst wenn infolge von Bürgerkriegsverhältnissen letztlich offen bliebe, ob überhaupt noch eine Staatsgewalt bestünde, bliebe als Gegenstand der Entscheidung nach § 8 AsylG 1997 iVm. § 57 Abs. 1 FrG die Frage, ob stichhaltige Gründe für eine Gefährdung des Fremden in diesem Sinne vorliegen (VwGH 08.06.2000, Zl. 99/20/0203). Die bloße Möglichkeit einer dem Art. 3 EMRK widersprechenden Behandlung in jenem Staat, in den ein Fremder abgeschoben wird, genügt nicht, um seine Abschiebung in diesen Staat unter dem Gesichtspunkt des § 57 FrG als unzulässig erscheinen zu lassen; vielmehr müssen konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass gerade der Betroffene einer derartigen Gefahr ausgesetzt sein würde (VwGH 27.02.2001, Zl. 98/21/0427; 20.06.2002, Zl. 2002/18/0028).

Bei außerhalb staatlicher Verantwortlichkeit liegenden Gegebenheiten im Herkunftsstaat kann nach der ständigen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) die

Außerlanderschaffung eines Fremden nur dann eine Verletzung des Art. 3 EMRK darstellen, wenn im konkreten Fall außergewöhnliche Umstände ("exceptional circumstances") vorliegen (EGMR 02.05.1997, D. gg. Vereinigtes Königreich, Zl. 30240/96; 06.02.2001, Bensaid, Zl. 44599/98; vgl. auch VwGH 21.08.2001, Zl. 2000/01/0443). Unter "außergewöhnlichen Umständen" können auch lebensbedrohende Ereignisse (zB Fehlen einer unbedingt erforderlichen medizinischen Behandlung bei unmittelbar lebensbedrohlicher Erkrankung) ein Abschiebungshindernis im Sinne des Art. 3 EMRK iVm. § 57 Abs. 1 FrG bilden, die von den Behörden des Herkunftsstaates nicht zu vertreten sind (EGMR 02.05.1997, D. gg. Vereinigtes Königreich; vgl. VwGH 21.08.2001, Zl. 2000/01/0443; 13.11.2001, Zl. 2000/01/0453; 09.07.2002, Zl. 2001/01/0164; 16.07.2003, Zl. 2003/01/0059).

Nach Ansicht des VwGH ist am Maßstab der Entscheidungen des EGMR zu Art. 3 EMRK für die Beantwortung der Frage, ob die Abschiebung eines Fremden eine Verletzung des Art. 3 EMRK darstellt, unter anderem zu klären, welche Auswirkungen physischer und psychischer Art auf den Gesundheitszustand des Fremden als reale Gefahr ("real risk") - die bloße Möglichkeit genügt nicht - damit verbunden wären (VwGH 23.09.2004, Zl. 2001/21/0137).

4. Das Bestehen einer allfälligen Gefährdungssituation im Sinne des § 50 Abs. 2 FPG wurde bereits bei der Beurteilung der Glaubhaftigkeit möglicher asylrelevanter Gründe geprüft und verneint.

Es bleibt nun zu prüfen, ob im vorliegenden Fall die Zurückweisung, Hinderung an der Einreise, Zurückschiebung oder Abschiebung eine Verletzung des Art. 2 oder 3 EMRK oder der Protokolle Nr. 6 oder Nr. 13 zur EMRK darstellen würde und daher gemäß § 50 Abs. 1 FPG im Zusammenhalt mit § 8 Abs. 1 AsylG 1997 unzulässig wäre.

5. Auf Grund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens und des festgestellten Sachverhaltes ergibt sich, dass die Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung des Bf. in seinen Herkunftsstaat zulässig ist:

5.1. Auf die Frage in der mündlichen Verhandlung vor dem Asylgerichtshof, was passieren würde, wenn der Bf. wieder in seinen Herkunftsstaat zurückkehren müsste, gab der Bf. an: "Es sind die Maoisten nicht mehr an der Macht. Sie haben angefangen, wieder für den Krieg gegen die Regierung die jungen Leute zusammen zu sammeln. Wegen meiner früheren Aktivitäten bin ich immer noch ein Ziel der Maoisten. Ich müsste gegen meinen Willen Mitglied der Maoisten werden, sonst werden sie mich umbringen oder mich schwer misshandeln."

5.2. Dass der Bf. im Falle der Rückkehr in seinen Herkunftsstaat Folter, einer erniedrigenden oder unmenschlichen Behandlung oder Strafe ausgesetzt sein könnte, konnte im Rahmen des Ermittlungsverfahrens nicht festgestellt werden.

5.3. Beim Bf. handelt es sich um einen arbeitsfähigen und gesunden jungen Mann, welcher über eine abgeschlossene Schulausbildung und eine mehrjährige Hochschulbildung verfügt und bei welchem die grundsätzliche Teilnahmemöglichkeit am Erwerbsleben vorausgesetzt werden kann. Er wird daher im Herkunftsstaat in der Lage sein, sich mit seiner bislang ausgeübten Tätigkeit oder gegebenenfalls mit anderen Tätigkeiten ein ausreichendes Einkommen zu erwirtschaften.

Darüber hinaus kann davon ausgegangen werden, dass dem Bf. im Fall seiner Rückkehr im Rahmen seines Familienverbandes eine ausreichende wirtschaftliche und soziale Unterstützung zuteil wird.

Eine die physische Existenz nur unzureichend sichernde Versorgungssituation im Herkunftsstaat, die im Einzelfall eine Verletzung der durch Art. 3 EMRK gewährleisteten Rechte darstellen würde (vgl. VwGH 21.08.2001, 2000/01/0443; 13.11.2001, 2000/01/0453; 18.07.2003, 2003/01/0059), liegt nicht vor.

6. Die Todesstrafe wurde in Nepal 1997 für alle Straftaten abgeschafft.

7. Durch eine Rückführung in den Herkunftsstaat würde der Bf. somit nicht in seinen Rechten nach Art. 2 und 3 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (Europäische Menschenrechtskonvention - EMRK), BGBl. Nr. 210/1958 idGF, oder ihren relevanten Zusatzprotokollen Nr. 6 über die Abschaffung der Todesstrafe, BGBl. Nr. 138/1985 idGF, und Nr. 13 über die vollständige Abschaffung der Todesstrafe, BGBl. III Nr. 22/2005 idGF, verletzt werden. Weder droht ihm im Herkunftsstaat durch direkte Einwirkung noch durch Folgen einer substanziell schlechten oder nicht vorhandenen Infrastruktur ein reales Risiko einer Verletzung der oben genannten von der EMRK gewährleisteten Rechte. Eine solche Gefahr hat der Bf. weder behauptet, noch

ist diese im Rahmen des Ermittlungsverfahrens hervorgekommen, notorisch oder amtsbekannt. Dasselbe gilt für die reale Gefahr, der Todesstrafe unterworfen zu werden.

Daher war die Beschwerde gegen Spruchpunkt II. des angefochtenen Bescheides abzuweisen.

III.4. Zur Beschwerde gegen Spruchpunkt III. des angefochtenen Bescheides

1. Gemäß § 8 Abs. 2 AsylG 1997 idF der AsyG-Novelle 2003 hat die Behörde den Bescheid mit einer Ausweisung zu verbinden, wenn der Asylantrag abgewiesen wird und die Überprüfung gemäß § 8 Abs. 1 AsylG 1997 ergeben hat, dass die Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung des Fremden in den Herkunftsstaat zulässig ist.

2. Gemäß Art. 8 Abs. 1 EMRK hat jede Person Anspruch auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens, ihrer Wohnung und ihres Briefverkehrs.

Gemäß Art. 8 Abs. 2 EMRK ist der Eingriff einer öffentlichen Behörde in die Ausübung dieses Rechts nur statthaft, insoweit ein Eingriff gesetzlich vorgesehen ist und eine Maßnahme darstellt, die in einer demokratischen Gesellschaft für die nationale Sicherheit, die öffentliche Ruhe und Ordnung, das wirtschaftliche Wohl des Landes, die Verteidigung der Ordnung und zur Verhinderung von strafbaren Handlungen, zum Schutz der Gesundheit und der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer notwendig ist.

3. Bei der Setzung einer aufenthaltsbeendenden Maßnahme, wie sie eine Ausweisung eines Fremden darstellt, kann ein ungerechtfertigter Eingriff in das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens des Fremden iSd. Art. 8 Abs. 1 EMRK vorliegen. Daher muss überprüft werden, ob die Ausweisung einen Eingriff und in weiterer Folge eine Verletzung des Privat- und/oder Familienlebens des Fremden darstellt:

3.1. Zu den in der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) zu Art. 8 EMRK entwickelten Grundsätzen zählt unter anderem, dass das durch Art. 8 EMRK gewährleistete Recht auf Achtung des Familienlebens, das Vorhandensein einer "Familie" voraussetzt. Der Begriff des "Familienlebens" in Art. 8 EMRK umfasst nicht nur die Kernfamilie von Eltern und (minderjährigen) Kindern und Ehegatten, sondern auch entfernte verwandtschaftliche Beziehungen, sofern diese Beziehungen eine hinreichende Intensität für die Annahme einer familiären Beziehung iSd. Art. 8 EMRK erreichen. Als Kriterien hierfür kommen etwa das Vorliegen eines gemeinsamen Haushaltes oder die Gewährung von Unterhaltsleistungen in Betracht. So verlangt der EGMR auch das Vorliegen besonderer Elemente der Abhängigkeit, die über die übliche emotionale Bindung hinausgeht (siehe Grabenwarter, Europäische Menschenrechtskonvention³ [2008] 199). In der bisherigen Spruchpraxis des EGMR wurden als unter dem Blickwinkel des Art. 8 EMRK zu schützende Beziehungen bereits solche zwischen Enkel und Großeltern (EGMR 13.06.1979, Marckx, EuGRZ 1979, 458; auch EKMR 07.12.1981, B 9071/80, X-Schweiz, EuGRZ 1983, 19), zwischen Geschwistern (EKMR 14.03.1980, B 8986/80, EuGRZ 1982, 311) und zwischen Onkel bzw. Tante und Neffen bzw. Nichten (EKMR 19.07.1968, 3110/67, Yb 11, 494 (518); EKMR 28.02.1979, 7912/77, EuGRZ 1981/118; EKMR 05.07.1979, B 8353/78, EuGRZ 1981, 120) anerkannt, sofern eine gewisse Beziehungsintensität vorliegt (vgl. Baumgartner, ÖJZ 1998, 761; Rosenmayer, ZfV 1988, 1). Das Kriterium einer gewissen Beziehungsintensität wurde von der Europäischen Kommission für Menschenrechte auch für die Beziehung zwischen Eltern und erwachsenen Kindern gefordert (EKMR 06.10.1981, B 9202/80, EuGRZ 1983, 215).

3.2. Wie der Verfassungsgerichtshof (VfGH) bereits in zwei Erkenntnissen vom 29.09.2007, Zl. B 328/07 und Zl. B 1150/07, dargelegt hat, sind die Behörden stets dazu verpflichtet, das öffentliche Interesse an der Aufenthaltsbeendigung gegen die persönlichen Interessen des Fremden an einem weiteren Verbleib in Österreich am Maßstab des Art. 8 EMRK abzuwägen, wenn sie eine Ausweisung verfügt. In den zitierten Entscheidungen wurden vom VfGH auch unterschiedliche - in der Judikatur des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) fallbezogen entwickelte - Kriterien aufgezeigt, die in jedem Einzelfall bei Vornahme einer solchen Interessenabwägung zu beachten sind und als Ergebnis einer Gesamtbetrachtung dazu führen können, dass Art. 8 EMRK einer Ausweisung entgegen steht:

die Aufenthaltsdauer, die vom EGMR an keine fixen zeitlichen Vorgaben geknüpft wird (EGMR 31.01.2006, Rodrigues da Silva und Hoogkamer, Zl. 50435/99, ÖJZ 2006, 738 = EuGRZ 2006, 562; 16.09.2004, Ghiban, Zl. 11103/03, NVwZ 2005, 1046),

das tatsächliche Bestehen eines Familienlebens (EGMR 28.05.1985, Abdulaziz ua., Zl. 9214/80, 9473/81, 9474/81, EuGRZ 1985, 567; 20.06.2002, Al-Nashif, Zl. 50963/99, ÖJZ 2003, 344; 22.04.1997, X, Y und Z, Zl. 21830/93, ÖJZ 1998, 271) und dessen Intensität (EGMR 02.08.2001, Boultif, Zl. 54273/00),

die Schutzwürdigkeit des Privatlebens,

den Grad der Integration des Fremden, der sich in intensiven Bindungen zu Verwandten und Freunden, der Selbsterhaltungsfähigkeit, der Schulausbildung, der Berufsausbildung, der Teilnahme am sozialen Leben, der Beschäftigung und ähnlichen Umständen manifestiert (vgl. EGMR 04.10.2001, Adam, Zl. 43359/98, EuGRZ 2002, 582; 09.10.2003, Slivenko, Zl. 48321/99, EuGRZ 2006, 560; 16.06.2005, Sisojeva, Zl. 60654/00, EuGRZ 2006, 554; vgl. auch VwGH 05.07.2005, Zl. 2004/21/0124; 11.10.2005, Zl. 2002/21/0124),

die Bindungen zum Heimatstaat,

die strafgerichtliche Unbescholtenheit, aber auch Verstöße gegen das Einwanderungsrecht und Erfordernisse der öffentlichen Ordnung (vgl. zB EGMR 24.11.1998, Mitchell, Zl. 40447/98; 11.04.2006, Useinov, Zl. 61292/00), sowie

auch die Frage, ob das Privat- und Familienleben in einem Zeitpunkt entstand, in dem sich die Beteiligten ihres unsicheren Aufenthaltsstatus bewusst waren (EGMR 24.11.1998, Mitchell, Zl. 40447/98; 05.09.2000, Solomon, Zl. 44328/98; 31.01.2006, Rodrigues da Silva und Hoogkamer, Zl. 50435/99, ÖJZ 2006, 738 = EuGRZ 2006, 562; 31.07.2008, Omoregie ua., Zl. 265/07).

3.3. Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) sind die Staaten im Hinblick auf das internationale Recht und ihre vertraglichen Verpflichtungen befugt, die Einreise, den Aufenthalt und die Ausweisung von Fremden zu überwachen (EGMR 28.05.1985, Abdulaziz ua., Zl. 9214/80 ua, EuGRZ 1985, 567; 21.10.1997, Boujlifa, Zl. 25404/94; 18.10.2006, Üner, Zl. 46410/99; 23.06.2008 [GK], Maslov, 1638/03; 31.07.2008, Omoregie ua., Zl. 265/07). Die EMRK garantiert Ausländern kein Recht auf Einreise, Aufenthalt und Einbürgerung in einem bestimmten Staat (EGMR 02.08.2001, Boulouf, Zl. 54273/00).

In Ergänzung dazu verleiht weder die EMRK noch ihre Protokolle das Recht auf politisches Asyl (EGMR 30.10.1991, Vilvarajah ua., Zl. 13163/87 ua.; 17.12.1996, Ahmed, Zl. 25964/94; 28.02.2008 [GK] Saadi, Zl. 37201/06).

Hinsichtlich der Rechtfertigung eines Eingriffs in die nach Art. 8 EMRK garantierten Rechte muss der Staat ein Gleichgewicht zwischen den Interessen des Einzelnen und jenen der Gesellschaft schaffen, wobei er in beiden Fällen einen gewissen Ermessensspielraum hat. Art. 8 EMRK begründet keine generelle Verpflichtung für den Staat, Einwanderer in seinem Territorium zu akzeptieren und Familienzusammenführungen zuzulassen. Jedoch hängt in Fällen, die sowohl Familienleben als auch Einwanderung betreffen, die staatliche Verpflichtung, Familienangehörigen von ihm Staat Ansässigen Aufenthalt zu gewähren, von der jeweiligen Situation der Betroffenen und dem Allgemeininteresse ab. Von Bedeutung sind dabei das Ausmaß des Eingriffs in das Familienleben, der Umfang der Beziehungen zum Konventionsstaat, weiters ob im Ursprungsstaat unüberwindbare Hindernisse für das Familienleben bestehen, sowie ob Gründe der Einwanderungskontrolle oder Erwägungen zum Schutz der öffentlichen Ordnung für eine Ausweisung sprechen. War ein Fortbestehen des Familienlebens im Gastland bereits bei dessen Begründung wegen des fremdenrechtlichen Status einer der betroffenen Personen ungewiss und dies den Familienmitgliedern bewusst, kann eine Ausweisung nur in Ausnahmefällen eine Verletzung von Art. 8 EMRK bedeuten (EGMR 31.07.2008, Omoregie ua., Zl. 265/07, mwN).

Die Ausweisung eines Fremden, dessen Aufenthalt lediglich auf Grund der Stellung von einem oder mehreren Asylanträgen oder Anträgen aus humanitären Gründen besteht, und der weder ein niedergelassener Migrant noch sonst zum Aufenthalt im Aufenthaltsstaat berechtigt ist, stellt in Abwägung zum berechtigten öffentlichen Interesse einer wirksamen Einwanderungskontrolle keinen unverhältnismäßigen Eingriff in das Privatleben dieses Fremden dar, wenn dessen diesbezüglichen Anträge abgelehnt werden, zumal der Aufenthaltsstatus eines solchen Fremden während der ganzen Zeit des Verfahrens als unsicher gilt (EGMR 08.04.2008, Nnyanzi, 21878/06).

4. Da in der gegenständlichen Rechtssache durch die in Spruchpunkt III. des angefochtenen Bescheides angeordnete Ausweisung des Bf. aus dem österreichischen Bundesgebiet ein Eingriff in das durch Art. 8 Abs. 1 EMRK geschützte Recht auf Privatleben des Bf. vorliegt, war eine Interessenabwägung im Sinne des Art. 8 Abs. 2 EMRK durchzuführen.

5. Es haben sich im Rahmen des durchgeführten Ermittlungsverfahrens keine Anhaltspunkte ergeben, die bei einer Interessenabwägung im Sinne des Art. 8 EMRK zur Annahme einer Verletzung des Privat- und Familienlebens und somit zu einer Unzulässigkeit der Ausweisung des Bf. in seinen Herkunftsstaat führen würden. Im Lichte der og. Judikatur des EGMR und des VfGH ist in der gegenständlichen Rechtssache der

Eingriff in das Privatleben des Bf. durch die in Art. 8 Abs. 2 EMRK angeführten öffentlichen Interessen aus folgenden Erwägungen gerechtfertigt:

5.1. Der Bf. verfügt in Österreich zum Entscheidungszeitpunkt über keine familiären Anknüpfungspunkte. Hinweise auf eine zum Entscheidungszeitpunkt vorliegende außergewöhnliche Integration des Bf. in sprachlicher, beruflicher und gesellschaftlicher Sicht sind trotz seines nunmehr sechsjährigen Aufenthalts in Österreich nicht erkennbar. Der Bf. spricht zwar nach eigenen Angaben gut deutsch, doch reichen Sprachkenntnisse allein noch nicht aus, um die fortgeschrittene oder gar vollständige Integration des Bf. in Österreich annehmen zu können, wenngleich der Spracherwerb und der tatsächliche Wille, die deutsche Sprache zu erlernen, zweifellos ein wesentliches Kriterium bei der Beurteilung der Integration in Österreich darstellen. So wäre es dem Bf. durchaus auch zumutbar gewesen, während seines nunmehr schon sechsjährigen Aufenthalts in Österreich einen Deutschkurs zu besuchen. An dieser Beurteilung ändert auch der Umstand nichts, dass der Bf. in der mündlichen Verhandlung angab, sich jetzt zu einem Deutschkurs angemeldet zu haben. Der Bf. geht derzeit keiner Beschäftigung nach und verfügt in Österreich auch über keine sonstigen sozialen Bindungen. Trotz gewisser Deutschkenntnisse und der Unbescholtenheit des Bf. sind keine weiteren maßgeblichen Anhaltspunkte dahin gehend hervor gekommen, dass dem Recht auf Privatleben des Bf. in Österreich im Verhältnis zu den legitimen öffentlichen Interessen an der Aufenthaltsbeendigung eine überwiegende und damit vorrangige Bedeutung zukommen würde.

Schließlich war zu berücksichtigen, dass die mittlerweile allenfalls erfolgte Begründung des Privatlebens des Bf. in Österreich lediglich auf einer vorläufigen Berechtigung zum Aufenthalt während des anhängigen Asylverfahrens beruht. Der weitere rechtmäßige Aufenthalt des Bf. war daher mit Rücksicht auf den Ausgang des Asylverfahrens während der ganzen Aufenthaltsdauer in Österreich unsicher. Unter Berücksichtigung der diesbezüglichen Rechtsprechung des EGMR, insbesondere im Fall Nyanzi, erscheint der Eingriff in das Privatleben des Bf. im Hinblick auf die vorliegenden öffentlichen Interessen nicht als unverhältnismäßig. Es war im gegenständlichen Fall vielmehr davon auszugehen, dass der Bf. seinen Asylantrag nur zu dem einen Zweck gestellt hat, um sich nach illegaler Einreise in Österreich unter Umgehung der die Einreise und den Aufenthalt regelnden Vorschriften den weiteren Aufenthalt in Österreich zu ermöglichen.

5.2. Aus einer Gesamtschau und Abwägung dieser Umstände ist in der gegenständlichen Rechtssache ersichtlich, dass zum Entscheidungszeitpunkt die angeführten öffentlichen Interessen an der Einhaltung der die Einreise und den Aufenthalt von Fremden regelnden Vorschriften und der Aufrechterhaltung eines geordneten Fremdenwesens zum Zweck des Schutzes der öffentlichen Ordnung durch die Beendigung des Aufenthaltes des Bf. in Österreich das Interesse des Bf. an seinem Verbleib in Österreich im konkreten Fall überwiegen. Auf Grund der unbegründeten Antragstellung des Bf. überwiegt im vorliegenden Fall vielmehr das öffentliche Interesse am Vollzug eines geordneten Fremdenwesens.

6. Die in Spruchpunkt III. des angefochtenen Bescheides angeordnete Ausweisung des Bf. stellt somit keinen unzulässigen Eingriff in eine gemäß Art. 3 oder Art. 8 EMRK geschützte Rechtsposition dar. Die belangte Behörde hat eine den oben angeführten Kriterien entsprechende Abwägung der betroffenen Interessen vorgenommen und ist zu Recht von einem Überwiegen des öffentlichen Interesses an der Aufenthaltsbeendigung im Verhältnis zu den betroffenen Interessen des Bf. ausgegangen. Die Ausweisung des Bf. erweist sich im Sinne des Art. 8 Abs. 2 EMRK daher als gerechtfertigt und zulässig.

Daher war die Beschwerde gegen Spruchpunkt III. des angefochtenen Bescheides abzuweisen.

7. Die in Spruchpunkt III. des angefochtenen Bescheides angeordnete Ausweisung ist nicht zielstaatsbezogen formuliert. Eine solche nicht zielstaatsbezogene Formulierung der Ausweisung des Asylwerbers entspricht nicht dem Gesetz (VwGH 26.07.2005, Zl. 2005/20/0278 unter Hinweis auf VwGH 30.06.2005, Zl. 2005/20/0108). In seinem Erkenntnis vom 17.03.2005, Zl. G 78/04 u.a., hat der Verfassungsgerichtshof unter anderem klargestellt, dass die Ausweisung durch die Asylbehörden sowohl in den Fällen des § 6 Abs. 3 AsylG 1997 als auch in den Fällen des § 8 Abs. 2 AsylG 1997 nur zur Abschiebung in den Staat berechtigt, auf den sich die Refoulementprüfung bezogen hat. Beides ist nach Ansicht des Verwaltungsgerichtshofes im Spruch des Bescheides zum Ausdruck zu bringen (VwGH 30.06.2005, Zl. 2005/20/0108; 13.12.2005, Zl. 2005/01/0625; 26.05.2009, Zl. 2006/01/0469).

Die in Spruchpunkt III. des angefochtenen Bescheides angeordnete Ausweisung ist daher nur in den Heimatstaat des Bf. - Nepal - zulässig.

8. Da die Beschwerde gegen die Ausweisung abzuweisen war, diese jedoch zielstaatsbezogen formuliert sein muss, war die Beschwerde gegen Spruchpunkt III. des angefochtenen Bescheides mit der Maßgabe abzuweisen, dass die Ausweisung in den Herkunftsstaat Nepal zu lauten hat.

III.5.

Aus den dargelegten Gründen war daher insgesamt spruchgemäß zu entscheiden.